Deutscher Richterbund

Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Mitteilungen des Landesverbandes Hessen

- Neue Beihilfeverordnung
- Von Pebb§y zu Per§Y
- Wahlergebnisse
- Podiumsdiskussion: Justiz und Medien
- Richter sind doch auch (nur) Menschen

Heft 02/2015

Inhalt

Vorwort	3
Neue Beihilfeverordnung	6
Justiz und Medien	12
Von Pebb§y zu Per§y?	16
Wahlergebnisse	20
Rede zur Richterrätevollversammlung	30
e2-Pilotgericht Limburg	37
Moderne Kriminalitätsgesetzgebung: Produzent von Parteiverrat	41
Mühlen der Justiz mahlen zu langsam	43
Richter sind doch auch (nur) Menschen	45

Herausgeber:
Deutscher Richterbund
Landesverband Hessen
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main

Zitiervorschlag: HeMi

Email: hemi@richterbund-hessen.de

Satz, Druck und Weiterverarbeitung:
JVA Darmstadt

Redaktion:

Peter Köhler,
Oberstaatsanwalt a. D. (V. i. S. d. P.)

Dr. Ursula Goedel,
Leitende Oberstaatsanwältin a. D.

Dr. Charlotte Rau, LL.M.
Richterin am LG Frankfurt/Main

Dr. Daniel Saam
Richter am AG Frankfurt/Main

Vorwort

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Hessische Landesregierung hat trotz und neben der für dieses Jahr angesetzten Besoldungs-„Nullrunde" für Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten nunmehr eine weitere faktische Besoldungskürzung beschlossen. Durch die zwischenzeitlich erfolgte Verabschiedung der sog. 13. Beihilfe-Änderungsverordnung (13. BeihÄVO) durch das Kabinett werden die sog. stationären Wahlleistungen ab dem 1. November 2015 aus der Beihilfe herausgenommen, können aber durch die Zahlung von monatlich 18,90 Euro, d.h. jährlich 226,80 Euro weiter beihilfefähig bleiben. Diese Möglichkeit enthielt der ursprüngliche Entwurf der 13. BeihÄVO, der lediglich die Herausnahme der sog. stationären Wahlleistungen zum Gegenstand und die Beihilfeberechtigten schlicht und ohne Kostenkalkulation auf eine private Nachversicherung verwiesen hatte, nicht. Er wurde auch aufgrund der ablehnenden Stellungnahme des Hessischen Richterbundes vom 16. Februar 2015 zurückgenommen. Wenngleich die jetzige Regelung mit Stellungnahme vom 1. September 2015 vom Richterbund ebenfalls abgelehnt worden ist, müssen die Kolleginnen und Kollegen, die auch in Zukunft die Beihilfeberechtigung für die sog. stationären Wahlleistungen („Chefarztbehandlung" und gesondert berechnete Unterkunft - „Zweibettzimmer"; 16 €/Tag Zuzahlung) behalten wollen, die monatlichen Zuzahlungen leisten. Von diesem Betrag sind immerhin auch beihilfefähige Kinder und Ehegatten mit umfasst. Hierzu haben alle Kolleginnen und Kollegen Mitte bis Ende Oktober 2015 ein Schreiben erhalten, in dem sie binnen drei Monaten ab Erhalt des Schreibens ihre Entscheidung der Beihilfestelle mitteilen können. Es bleibt zu hoffen, dass der Weg derartiger Besoldungs- und Beihilfeverschlechterungen in Zukunft nicht auch an anderer Stelle beschritten wird. Zu Informationszwecken haben wir die beiden Stellungnahmen des Richterbundes in diesem Heft abgedruckt.

Daneben finden Sie in diesem Heft u.a. die Berichte von Richter am Landessozialgericht Dr. Henning Müller über einen Besuch beim Landgericht Limburg am 9. September 2015, bei dem sich Mitglieder des Richterbundes über den Einsatz des elektronischen Rechtsverkehrs im Bereich der Zivilkammern informiert haben, sowie der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Dr. Isabel Jahn über die Podiumsdiskussion zum spannungsgeladenen Verhältnis „Justiz und Medien", die der Richterbund am 14. Oktober 2015 gemeinsam mit der Darmstädter Juristischen Gesellschaft in Darmstadt veranstaltet hat. Das Heft vervollständigen ein durchdringender Blick des Redaktionsmitglieds und Oberstaatsanwalts a.D. Peter Köhler auf die Richterschaft, der zweite Teil des Beitrags des Bezirksrichterratsvorsitzenden Ingolf Tiefmann zur Pebb§y Fortschreibung, seine Rede anlässlich der diesjährigen Richterrätevollversammlung sowie eine Buchbesprechung des Richters am Landgericht Dr. Jochen Kirschbaum.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

vom 23. bis 25. Oktober 2015 veranstaltet der Deutsche Richterbund wieder das sog. Jungrichterseminar in Berlin. Erfreulich ist, dass auch diesmal wieder drei junge Kolleginnen und Kollegen aus Hessen an der Veranstaltung teilnehmen können. Neben den interessanten Referaten und Vorträgen zu Abordnungsmöglichkeiten für Richter und Staatsanwälte im In- und Ausland besteht während des Rahmenprogramms erneut die Möglichkeit eines länderübergreifenden Austausches mit Kolleginnen und Kollegen aus dem gesamten Bundesgebiet. Den Abschluss der Veranstal-

tung bildet ein Vortrag der Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg, Frau Erika Andreß zum Thema „Von der Proberichterin zur OLG-Präsidentin – ein persönlicher Erfahrungsbericht". Das nächste Jungrichterseminar in Berlin wird aller Voraussicht nach im April 2016 stattfinden. Teilnehmen können alle Assessorinnen und Assessoren, die Mitglieder des Richterbundes sind. Bei Interesse können Sie sich an Ihre jeweiligen Bezirksgruppenvorsitzenden wenden.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Schlagwort „Justizmodernisierung" wird immer mal wieder aus den rechtspolitischen Schubladen hervorgezogen, um jedenfalls einen (rechts-)politischen Gestaltungswillen zu dokumentieren. Wenn man die Um- und Zustände im Bereich der staatlichen Gerichtsbarkeiten indes genauer betrachtet, muss man sich fragen, ob es der Politik in den vergangenen Jahren bei ihren (Um-)Gestaltungen der Justiz wirklich um die Sache des Rechtsstaates gegangen ist. Denn eine umfassende Idee einer modernen, zukunftsfähigen Justiz ist derzeit nirgendwo zu erkennen. Die bloße Schließung von Gerichtsstandsorten, wenngleich sie aus fiskalischen Gründen rational erscheint, führt ebenso wenig zu einer Modernisierung der Justiz wie die bloße Verbesserung der technischen Ausstattung der Justizarbeitsplätze. Jedenfalls dann nicht, wenn der Zweck der Justiz weiterhin in der rechtsstaatlich angeleiteten Gewährung und Durchsetzung von Recht und Gesetz, der effektiven Konfliktlösung sowie der Schaffung von Rechtssicherheit gesehen wird. Denn diese Zwecke lassen sich nicht allein mit der Bereitstellung von Tower-PCs und Flachbildschirmen und auch nicht durch die Einführung einer elektronischen Akte – die in vielerlei Hinsicht wünschenswert, aber alles andere als sicher sein dürfte – erreichen, zumal der fortgesetzte Stellenabbau hierdurch nicht kompensiert werden kann.

Die gesellschaftlichen Verhältnisse ändern sich in der Zwischenzeit ständig und der Befund, dass die staatlichen Gerichte für die Streitentscheidung in immer mehr Lebensbereichen teilweise erheblich an Bedeutung verlieren bzw. bereits verloren haben, setzt sich immer weiter durch. Wir alle kennen z.B. die Diskussionen um den tatsächlich feststellbaren Prozessschwund bei staatlichen Zivilgerichten, die auch Gegenstand beim Deutschen Juristentag 2014 gewesen sind. Gerade Streitigkeiten mit einem hohen Streitwert werden zunehmend nicht mehr vor staatlichen, sondern vor privaten Schiedsgerichten verhandelt. Ganze Rechtsbereiche sind dadurch mittlerweile der Entscheidung und Rechtsfortbildung staatlicher Gerichte entzogen. Auch kennen wir die Diskussion um die sog. Paralleljustiz im Zusammenhang mit islamischen Friedensrichtern, die nicht nur im Bereich des Familienrechts die Durchsetzung auch von grundrechtlichen Wertungen vermeiden können, sondern auch den staatlichen Strafanspruch bei Verstößen gegen Strafgesetze in Frage stellen. Als drittes Beispiel sei an die Diskussion um ein Unternehmensstrafrecht erinnert, die zu einem großen Teil auch darin begründet liegt, dass die Strafverfolgungsbehörden aufgrund ihrer personellen und sachlichen Ausstattung kaum in der Lage sind, bei Rechtsverstößen in großen Unternehmen höchstpersönliche Verantwortlichkeiten für strafbares Verhalten nachzuweisen.

Doch ob und wenn ja, welche Schlussfolgerungen daraus zu ziehen sind bzw. gezogen werden sollten, ist weiter offen. Dabei liegen die Fragen, die es zu stellen gilt, auf dem Tisch. Einige davon lauten: Was ist notwendig, damit Staatsanwaltschaften und Gerichte ihre Funktionen unter sich immer schneller ändernden gesellschaftlichen Bedingungen weiter effektiv ausüben können? Welche Anpassungs- und Gestaltungsmöglichkeiten verbleiben unter dem immer weiter zunehmenden Druck, Kosten einzusparen? Sollen Streitigkeiten aus bestimmten Lebensbereichen besser nur noch vor privaten Schiedsgerichten verhandelt werden? Können bzw. müssen staatliche Gerichte von privaten Schiedsgerichten lernen? Und wenn ja, welche Änderungen der Prozessordnungen lässt das Grundgesetz überhaupt zu, um die staatliche Gerichtsbarkeit attraktiver zu machen?

Der Richterbund Hessen wird anlässlich der diesjährigen Jahresmitgliederversammlung am 27. November 2015 in Frankfurt am Main eine Podiumsdiskussion zum Thema „Richter der Zukunft – Spezialisierung versus Generalisierung" veranstalten, in deren Rahmen diese und weitere Fragen mit besonderem Bezug zur Zivilgerichtsbarkeit diskutiert werden. An der Diskussion werden teilnehmen neben dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, Dr. Roman

Poseck, der Rechtsanwalt und Partner der internationalen Wirtschaftskanzlei CMS Hasche Sigle, Dr. Gerd Leutner, der Rechtsanwalt und Abteilungsleiter bei der Deutschen Bank AG, Dr. Thomas Altenbach und der Bundesvorsitzende des Deutschen Richterbundes, Christoph Frank. Geleitet wird die Diskussion von der Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht a.D. Sieglinde Michalik.

Wir hoffen, dass die Podiumsdiskussion die dringend zu führende Diskussion über die Zukunft der staatlichen Zivilgerichtsbarkeit und der Justiz im Allgemeinen neu in Gang bringt und wichtige Impulse setzt. Denn eine starke, verlässliche und vor allem als Konfliktlösungsinstitution genutzte staatliche Gerichtsbarkeit ist nicht nur ein wirtschaftlicher Standortfaktor, sondern die Voraussetzung für die effektive Durchsetzung unserer demokratisch verfassten Regeln und Wertungen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn wir Sie am 27. November 2015 um 11 Uhr im Haus am Dom begrüßen dürfen.

Ihr Landesvorsitzender
Daniel Saam

Hessischer Richterbund

c/o Amtsgericht Frankfurt am Main
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main
www.richterbund-hessen.de

Dr. Daniel Saam
Landesvorsitzender
daniel.saam@richterbund-hessen.de

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67
65021 Wiesbaden

31.08.2015

Stellungnahme zum neuen Entwurf einer 13. Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung – 13. ÄVO HBeihVO, Ihr Geschäftszeichen: I 23 – P 1820 A 0043 07 15/001, Schreiben vom 23.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die mit Ihrem Schreiben vom 23.07.2015 eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme zum neuen Entwurf der 13. Änderungsverordnung der Hessischen Beihilfenverordnung, nachdem der mit Schreiben vom 17.12.2014 übersandte Entwurf, zu dem wir unter dem 16.02.2015 Stellung genommen haben, erfreulicherweise nicht weiter verfolgt worden ist.

Für den Deutschen Richterbund – Landesverband Hessen – nehme ich zu dem neuen Entwurf folgendermaßen Stellung:

> **Der Deutsche Richterbund – Landesverband Hessen – <u>lehnt</u> auch diesen neuen Entwurf <u>ab</u>.**

Dieser ablehnenden Stellungnahme liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. **Verbesserung gegenüber ursprünglichem Entwurf**

   Zwar stellt der neue Änderungsentwurf im Verhältnis zum ursprünglichen insofern eine Verbesserung dar, als die Kosten, die Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte

aufwenden müssen, um die Beihilfeberechtigungen für die sog. Wahlleistungen im Krankenhaus („Chefarztbehandlung", „Zweibettzimmer") zu behalten, nunmehr mit monatlich 18,90 Euro klar beziffert sind. Auch stellt dieser Betrag im Verhältnis zu erwarteten Kosten für eine private Absicherung der Wahlleistungen eine günstigere Alternative dar, die der ursprüngliche Entwurf nicht vorsah.

2. Reale Einkommens- bzw. Beihilfenverschlechterung

Jedoch hat auch diese Änderung der Beihilfensituation für Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte de facto – neben der sog. Nullrunde in 2014 und der abstrakten Deckelung der Besoldungsentwicklung auf 1% p.a. in den Folgejahren – eine weitere reale Einkommensminderung von monatlich 18,90 Euro bzw. jährlich 226,80 Euro zur Folge, wenn lediglich der beihilfenrechtliche status quo beibehalten werden soll.

Wenn auf die Zahlung des monatlichen Beitrages verzichtet wird, hat die Änderung jedenfalls eine Verschlechterung der Beihilfenberechtigung zur Folge.

Diese reale Verschlechterung der Beihilfen- und Besoldungssituation wird auch und gerade angesichts der immer weiter zunehmenden Komplexität richterlicher und staatsanwaltlicher Tätigkeit bei gleichzeitigem Personalabbau und verlängerter Lebensarbeitszeit abgelehnt. Im Übrigen wird diesbezüglich auf Ziffer 1. der Stellungnahme vom 16.02.2015 Bezug genommen.

3. Keine nachvollziehbare Kostenkalkulation

Die Änderung wird auch deswegen abgelehnt, da die Kalkulation des monatlich zu zahlenden Beitrages in Höhe von 18,90 Euro nicht nachvollziehbar erscheint.

Ausweislich der Begründung der Änderungsverordnung orientiere sich die Höhe des Beitrages an den Gesamtausgaben für Wahlleistungsbeihilfe. Diese Ausgaben sollen durch das neue Beitragssystem getragen werden (vgl. unter A. Allgemein, 4. Absatz).

Es ist indes anhand des Verordnungsentwurfs nicht ersichtlich, von wie vielen Beihilfeberechtigten und welchen Gesamtkosten für die Wahlleistungen dabei ausgegangen worden ist. Insofern stellt sich die Höhe des angesetzten Beitrages als nicht

nachvollziehbar dar, zumal nicht beziffert wird, mit welchem Verwaltungskostenaufwand für die Umsetzung der Regelung kalkuliert wird.

4. **Keine Sicherstellung einer zweckgebundenen Verwendung der Mittel**

Die Änderungsverordnung wird überdies auch solange abgelehnt, wie vor dem Hintergrund von Ziffer 3. nicht in der Verordnung selbst geregelt ist, dass die monatlichen Beiträge ausschließlich zweckentsprechend für die sog. Wahlleistungen verwendet werden sowie etwaige Überzahlungen an die einzahlenden Beihilfeberechtigungen zurückerstattet werden. Soweit ersichtlich enthält die Änderungsverordnung keine entsprechenden Regelungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Saam
Landesvorsitzender

Hessischer Richterbund

c/o Amtsgericht Frankfurt am Main
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main
www.richterbund-hessen.de

Dr. Daniel Saam
Landesvorsitzender
daniel.saam@richterbund-hessen.de

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67
65021 Wiesbaden

01.09.2015

Stellungnahme zum neuen Entwurf einer 13. Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung – 13. ÄVO HBeihVO, Ihr Geschäftszeichen: I 23 – P 1820 A 0043 07 15/001, Schreiben vom 23.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die mit Ihrem Schreiben vom 23.07.2015 eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme zum neuen Entwurf der 13. Änderungsverordnung der Hessischen Beihilfenverordnung, nachdem der mit Schreiben vom 17.12.2014 übersandte Entwurf, zu dem wir unter dem 16.02.2015 Stellung genommen haben, erfreulicherweise nicht weiter verfolgt worden ist.

Für den Deutschen Richterbund – Landesverband Hessen – nehme ich zu dem neuen Entwurf folgendermaßen Stellung:

> **Der Deutsche Richterbund – Landesverband Hessen – <u>lehnt</u> auch diesen neuen Entwurf <u>ab</u>.**

Dieser ablehnenden Stellungnahme liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. **Verbesserung gegenüber ursprünglichem Entwurf**

   Zwar stellt der neue Änderungsentwurf im Verhältnis zum ursprünglichen insofern eine Verbesserung dar, als die Kosten, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen

und Richter, Beamtinnen und Beamte aufwenden müssen, um die Beihilfeberechtigungen für die sog. Wahlleistungen im Krankenhaus („Chefarztbehandlung", „Zweibettzimmer") zu behalten, nunmehr mit monatlich 18,90 Euro klar beziffert sind. Auch stellt dieser Betrag im Verhältnis zu erwarteten Kosten für eine private Absicherung der Wahlleistungen eine günstigere Alternative dar, die der ursprüngliche Entwurf nicht vorsah.

2. Reale Einkommens- bzw. Beihilfenverschlechterung

Jedoch hat auch diese Änderung der Beihilfensituation für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte de facto – neben der sog. Nullrunde in 2015 und der abstrakten Deckelung der Besoldungsentwicklung auf 1% p.a. in den Folgejahren – eine weitere reale Einkommensminderung von monatlich 18,90 Euro bzw. jährlich 226,80 Euro zur Folge, wenn lediglich der beihilfenrechtliche status quo beibehalten werden soll. Wenn auf die Zahlung des monatlichen Beitrages verzichtet wird, hat die Änderung jedenfalls eine Verschlechterung der Beihilfenberechtigung zur Folge.

Diese reale Verschlechterung der Beihilfen- und Besoldungssituation wird auch und gerade angesichts der immer weiter zunehmenden Komplexität richterlicher und staatsanwaltlicher Tätigkeit bei gleichzeitigem Personalabbau und verlängerter Lebensarbeitszeit abgelehnt. Im Übrigen wird diesbezüglich auf Ziffer 1. der Stellungnahme vom 16.02.2015 Bezug genommen.

3. Keine nachvollziehbare Kostenkalkulation – Verwaltungsaufwand

Die Änderung wird auch deswegen abgelehnt, da die Kalkulation des monatlich zu zahlenden Beitrages in Höhe von 18,90 Euro nicht nachvollziehbar erscheint.

Ausweislich der Begründung der Änderungsverordnung orientiere sich die Höhe des Beitrages an den Gesamtausgaben für Wahlleistungsbeihilfe. Diese Ausgaben sollen durch das neue Beitragssystem getragen werden (vgl. unter A. Allgemein, 4. Absatz).

Es ist indes anhand des Verordnungsentwurfs nicht ersichtlich, von wie vielen Beihilfeberechtigten und welchen Gesamtkosten für die Wahlleistungen dabei

ausgegangen worden ist. Insofern stellt sich die Höhe des angesetzten Beitrages als nicht nachvollziehbar dar, zumal nicht beziffert wird, mit welchem Verwaltungskostenaufwand für die Umsetzung der Regelung kalkuliert wird und aus welchen Mitteln dieser bestritten werden soll.

4. **Keine Sicherstellung einer zweckgebundenen Verwendung der Mittel**

Die Änderungsverordnung wird vor dem Hintergrund von Ziffer 3. Auch solange abgelehnt, wie nicht in der Verordnung selbst geregelt ist, dass die monatlichen Beiträge ausschließlich zweckentsprechend für die sog. Wahlleistungen verwendet werden sowie etwaige Überzahlungen an die einzahlenden Beihilfeberechtigungen zurückerstattet werden. Soweit ersichtlich enthält die Änderungsverordnung keine entsprechenden Regelungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Saam
Landesvorsitzender

Podiumsdiskussion „Justiz und Medien“ in Darmstadt

Dr. Daniel Saam und Sigrid Zimmerling

Auf Einladung des Richterbundes Hessen und der Darmstädter Juristischen Gesellschaft fand am 14. Oktober 2015 eine Podiumsdiskussion zum Thema „Justiz und Medien“ in Räumen der Industrie- und Handelskammer in Darmstadt statt.

Es diskutierten der bekannte Strafverteidiger *Prof. Dr. Rainer Hamm*, Seniorpartner der Frankfurter Anwaltssozietät HammPartner und Mitherausgeber der NJW, *Sebastian Kisters*, Redakteur des Hessischen Rundfunks sowie Prozessbeobachter des sogenannten Tugce-Verfahrens vor dem Landgericht Darmstadt, und *Werner Gröschel*, Vorsitzender Richter einer Wirtschaftsstrafkammer am Landgericht Frankfurt und dort Pressesprecher für den Bereich des Strafrechts. *Werner Gröschel* konnte kurzfristig für das Podium gewonnen werden, nachdem *Andrea Titz*, Richterin und Leiterin der Justizpressestelle am Oberlandesgericht München sowie Stellvertretende Bundesvorsitzende des Deutschen Richterbundes, ihre Anreise wegen erheblicher Verzögerungen ihrer Verkehrsverbindung auf halber Strecke wieder abbrechen musste. Moderiert wurde die Diskussion von *Sebastian Zwiebel*, ehemals Staatsanwalt und Pressesprecher der Staatsanwaltschaft in Darmstadt, heute tätig bei Ernst & Young.

Darmstadt war nicht ohne Grund als Ort der Veranstaltung gewählt worden. Schließlich fand hier das sog. Tugce-Verfahren statt, welches als anschaulicher Beleg für Spannungen im Zusammenspiel von Medien und Justiz dienen kann. Darauf wiesen *Sigrid Zimmerling*, Vorsitzende der Darmstädter Juristischen Gesellschaft, und *Dr. Daniel Saam*, Vorsitzender des Hessischen Richterbundes, bereits in ihren Grußworten hin. Zugleich lenkten sie den Blick der Teilnehmer und Zuhörer auch auf Bericht-

Prof. Dr. Rainer Hamm, Werner Gröschel, Sebastian Kisters, Sebastian Zwiebel (v.l.n.r.)

erstattungen über andere öffentlichkeitswirksame Verfahren, den medialen Umgang mit prominenten Verfahrensbeteiligten und gesetzgeberische Erwägungen zur Öffnung des Verbots audio(visueller) Aufnahmen von Gerichtsverhandlungen.

Eröffnet wurde die spannende und anregende Diskussion mit der Frage, ob das Verhältnis von Justiz und Medien gestört sei. Wenngleich kein Diskutant tatsächlich von einer „Störung" zwischen Gerichten und Presse sprechen wollte, wurde der Antagonismus ihrer Beziehung doch deutlich beschrieben: Es wurde beklagt, dass Anordnungen des Vorsitzenden in Gerichtsverfahren, insbesondere strafrechtlichen Hauptverhandlungen, teilweise zu wenig Verständnis für die Bedürfnisse der Pressevertreter zeigten. Die Taktung der Nachrichten an nur einem Tag sei derart eng, dass es beispielsweise unumgänglich sei, die Verhandlung zwecks Berichterstattung hin und wieder zu verlassen. Werde Journalisten ab einer bestimmten zeitlichen Abwesenheit mit dem Verlust ihres Sitzplatzes gedroht, erschwere dies ihre Arbeit erheblich. Umgekehrt wurde aus richterlicher Sicht hervorgehoben, dass der Vorsitzende bei allen Entscheidungen zum Ablauf der Verhandlung stets die Interessen zwischen öffentlicher Berichterstattung auf der einen und dem Funktionieren der Hauptverhandlung sowie dem Schutz des Angeklagten auf der anderen Seite abzuwägen habe. Im Einzelfall sei es schwer, diese teils widerstreitenden Interessen in einen für alle Beteiligten befriedigenden, rechtlich zulässigen Ausgleich zu bringen.

Befragt nach einer umfassenden Nutzung technischer Möglichkeiten in der strafrechtlichen Hauptverhandlung waren sich die Podiumsteilnehmer darin einig, dass „amerikanische Verhältnisse" abzulehnen seien. Eine vollständige Übertragung der Hauptverhandlung oder eine Live-Berichterstattung dürfe es nicht geben. Es gebe kein Recht auf eine allumfassende Information. Die Strafjustiz dürfe sich nicht für Entertainmentzwecke missbrauchen lassen. Zudem wurde die Gefahr einer Zurschaustellung des Angeklagten hervorgehoben. Plakativ erklärte *Prof. Dr. Hamm*: „Die Justiz lebt von Förmlichkeit, die Medien von Formlosigkeit." In diesem Zusammenhang wurde indes angemerkt, dass auch die Verteidiger teilweise gezielt bestimmte Medien ansprächen und versuchten, sie für ihre Zwecke nutzbar zu machen. Zudem enthielten das Auftreten des Angeklagten selbst und seine Eigendarstellung auch Elemente der Schau. Auf die Frage, ob eine mediale Vorverurteilung die Gefahr der Be-

einflussung von Richtern und Schöffen in sich berge, wurde aus richterlicher Sicht die Professionalität (zumindest) der Berufsrichter hervorgehoben. Einhellig kritisiert wurde die mediale Veröffentlichung von potentiellem Beweismaterial, so geschehen mit Aufnahmen einer Überwachungskamera im Fall Tugce. Einigkeit bestand, dass das Problem einer Vorverurteilung in den Medien nicht alleine über die Strafzumessung zu lösen sei.

In der Diskussion um den Beschluss der JuMiKo vom Juni 2015 zur zeitgemäßen Neufassung des § 169 GVG1 und des im Oktober 2015 vorgelegten Abschlussberichts der vom BMJV eingesetzten Expertenkommission zur Reform des Strafprozessrechts, der einen stärkeren Einsatz audiovisueller Mittel jedenfalls im Ermittlungsverfahren fordert, sprach man sich auf dem Podium für eine Videoaufnahme von Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung beim Landgericht aus. Es sei ein Missstand, dass die landgerichtlichen Protokolle nur den förmlichen Ablauf der Verhandlung skizzierten und im Gegensatz zu Niederschriften über amtsgerichtliche Strafverhandlungen keinerlei Inhalte der Aussagen und Erklärungen enthielten. Audiovisuell aufgezeichnete Zeugenaussagen könnten bei historisch bedeutsamen Prozessen zudem später für Forschungszwecke zugänglich gemacht werden. Freilich müsse die Aufnahme durch die Justiz selbst erfolgen und dürfe nicht einer Medienanstalt überlassen werden. An dieser Stelle wurde von anderer Seite des Podiums eingewandt, dass ein nicht gerichts- und medienerfahrener Zeuge durch eine auf ihn gerichtete Kamera eingeschüchtert werden könne. Die Wahrheitsfindung könne dadurch erschwert werden.

Mehrheitlich befürwortet wurde eine audiovisuelle Aufzeichnung von Urteilsverkündungen oberster Bundesgerichte – außer in Strafsachen. Es gebe ein berechtigtes Bedürfnis, Fälle wie etwa die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Nachtflugverbot im Fernsehen zu übertragen.

Einhellig wurde eine Live-Übertragung außerhalb des Verhandlungssaals in andere Räume des Gerichts abgelehnt. Für die Presse sei dies unzureichend, denn eine oder auch mehrere Kameras könnten nicht das gesamte Geschehen im Verhandlungssaal erfassen. Gerade die Reaktion des Angeklagten, anderer Verfahrensbeteiligter oder auch der Öffentlichkeit auf eine Aussage oder Vernehmung sei notwendig, um ein umfassendes Gesamtbild zu erhalten und richtig und ausgewogen berichten zu können. Umgekehrt wurde aus richterlicher Sicht betont, dass der Vorsitzende seine Sitzungshoheit nicht auf andere Personen im Nebenraum, etwa einen Wachtmeister, delegieren und sie dort nicht effektiv ausüben könne.

Zum Umgang der Presse mit prominenten Angeklagten wurde einerseits die subjektive Wahrnehmung beschrieben, Medien seien in jüngster Zeit vergleichsweise zurückhaltend. Die Justiz dagegen – so eine andere Meinung auf dem Podium – würde Strafverfahren gegen öffentlich bekannte Personen eher und intensiver führen, beispielsweise im Fall Christian Wulff. Übereinstimmend wurden Vorabinformationen an die Presse, wie etwa über die Durchsuchung des privaten Wohnhauses von Klaus Zumwinkel, als krasse Fehlentwicklung kritisiert. Kein Podiumsteilnehmer war im Übrigen der Meinung, dass für die Berichterstattung über Strafverfahren gegen Prominente andere, herabgesetzte Standards gelten sollten oder auch nur dürften.

Schließlich wurde die Frage diskutiert, ob die Anklageschrift oder Teile daraus an Pressevertreter verteilt werden dürften und wie dies mit dem Verbot des § 353d Nr. 3 StGB vereinbar sei. Die Praxis einzelner Bundesländer, wie etwa Bayerns, die Anklageschrift vor ihrer Verlesung heraus-

zugeben, stieß einhellig auf Ablehnung. Zugleich wurde erkannt, dass eine ordentliche Presseberichterstattung über sehr umfangreiche und komplexe (Wirtschaftsstraf-)Verfahren nur auf Grundlage eigener Mitschriften beim Verlesen der Anklage nicht zu leisten sei. Daher müsse in bestimmten Fällen der konkrete Anklagesatz entweder unmittelbar nach seiner Verlesung oder kurz davor – dann unter Angabe einer Sperrfrist – an anwesende Journalisten übergeben werden.

Im Anschluss an die Diskussion unter den Podiumsteilnehmern konnte auf eine Frage aus dem Auditorium aus Pressesicht klargestellt werden, dass eine Berichterstattung freilich immer die Wahrheit und das wirklich Geschehene wiedergeben müsse. Darauf sei die journalistische Arbeit gerichtet. Zugleich müsse der Journalist aber eine nachvollziehbare und einprägsame Geschichte erzählen. Die Aneinanderreihung bloßer Fakten wäre unverständlich und nicht informativ.

Schließlich wurde aus dem Kreis der Zuhörer die Bitte an Journalisten gerichtet, die zutreffenden juristischen Begriffe zu verwenden und unangemessene Ausdrücke zu vermeiden. Umgekehrt warben anwesende Pressevertreter – auch aus dem Auditorium – dafür, unter Juristen eine allgemein verständlichere Sprache zu wählen und die Abläufe journalistischer Arbeit im Auge zu behalten.

Beim anschließenden von der Darmstädter Juristischen Gesellschaft ausgerichteten Empfang wurde die fruchtbare Diskussion in geselliger Atmosphäre fortgeführt.

Vorsitzende Richterin am LG Frankfurt/Main
Dr. Isabel Jahn

[1] TOP II.16 Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Zeitgemäße Neufassung des § 169 GVG“ (siehe: https://www.justiz.nrw.de/WebPortal/JM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/2015).
[2] Abrufbar über www.bmjv.de.

Die Metamorphose einer Methode. Von Pebb§y zu Per§y?

Mit diesem zweiten Artikel der bereits begonnen habenden Beitragsserie soll die neu angeregte Diskussion weitergeführt werden, die sich aus der unendlichen und bisher nicht befriedigend gelösten Geschichte der Probleme der Personalbedarfsberechnung auf Landesebene, Gerichtsebene und Dezernatsebene ergibt.

Fragen über Fragen:

Was ist der wirkliche Personalbedarf?

Wie kann eine ungerechte Überlast gerecht verteilt werden?

Wann ist welche Überlast gerecht? (Frage der Binnenverteilung)

Wieso haben sich alle drei Richterverbände vor dem zweiten Abnahmetermin auch gegen die zweite Vorlage des nachgebesserten Gutachtenentwurfes ausgesprochen?

Was sind die Argumente der drei Richterverbände?

Wieso wurde der zweite Gutachtenentwurf (2015) nicht ohne Mängelvorbehalt „abgenommen"?

Was waren bzw. sind die Argumente unserer Ministerin bzw. unseres Staatssekretärs für die Abnahme?

Sind die gerügten erheblichen Mängel aus der offiziellen Mängelliste nun beseitigt?

2. Die Frage der Validität

Fraglich ist, ob die durchschnittlichen Basiszahlen überhaupt valide sind.

PwC schränkt dies insoweit auf die Bundesbasiszahlen ein, behauptet also nicht, dass die Länderbasiszahlen valide sind.

Sie schreibt:

„Die Repräsentativität der Basiszahlen wird seitens PwC für die Bundesebene bestätigt. Dies erstreckt sich nicht auf die im Auswertungsband wiedergegebenen Landesauswertungen. Die teilnehmenden Erhebungsdienststellen sind nicht zwingend repräsentativ für ihr jeweiliges Bundesland."

Also: Länderzahlen insoweit nicht verwertbar. Warum sind die Bundeszahlen, aber nicht die Länderzahlen, nach PwC repräsentativ (im Sinne von valide)? Welche Begründung bzw. Antwort auf diese Frage ist, und warum, überzeugend bzw. nicht überzeugend?

Daher stellt sich die Frage nach dem Maßstab. Als beliebte und contemporaine Suchmethode: Wikipedia! Dort lesen wir:

„Validität als Gütekriterium für Messinstrumente

Bei guten Messinstrumenten sind die Messwerte unabhängig vom Messenden; dieses Gütekriterium heißt Objektivität oder Beobachterübereinstimmung. Auch liefern gute Messinstrumente zuverlässig von denselben Objekten dieselben Messwerte; dieses Kriterium heißt Reliabilität oder Reproduzierbarkeit. Das dritte Gütekriterium, die Validität, ist ein Maß dafür, ob die bei der Messung erzeugten Daten wie beabsichtigt die zu messende Größe repräsentieren. Nur dann können die Daten sinnvoll interpretiert werden. Die Validität wird durch Expertenschätzung festgelegt. Die Gütekriterien bauen aufeinander auf; ohne Objektivität keine

Reliabilität, ohne Reliabilität keine Validität."

Quelle: Wikipedia (07.05.2015)

Woran können wir feststellen, dass die Gutachterin diese Vorgaben erfüllt hat?

Im Gutachten fand ich hierauf keine Antwort. Eine Antwort aus dem Ministerium steht noch aus.

Danach stellte sich die Frage, ob die „erzeugten Daten" (welche? Einzelwert, Gerichtswert, Landeswert oder Bundeswert?) „Die zu messende Größe repräsentieren" (welche? Die Gesamtheit der jeweiligen bundesweiten/landesweiten/gerichtsweiten/spruchkörperweiten/dezernatsweiten Arbeitszeiten im Durchschnitt für das Erhebungshalbjahr oder für wie viele Halb- oder Ganzjahre?). Das Gutachten (besser: Parteigutachten? Es wurde von der Justizverwaltung in Auftrag gegeben), wie auch die Vorgänger, griffen nur immer ein Halbjahr heraus, jedes Mal das erste Halbjahr, eine überzeugende Begründung ist bis heute dafür hier nicht eingegangen.

Nach PwC selbst hat sie es nicht geschafft, insgesamt ein valides Gutachten zu erstellen:

Für die Service-Einheiten wurde dies selbst nach ihrer eigenen Erklärung nicht geleistet.

Für die richterlichen Entscheider ist die Validität umstritten, auch in Abhängigkeit der Erhebungsgeschäfte. Diese Fragwürdigkeit der Validität von Erhebungsgeschäften ist auch verursacht durch die bekannt gewordene Praxis, dass PwC Zahlen plausibilisiert habe, soll heißen: rausgeschmissen, nicht berücksichtigt, was diesseits bisher nicht nachvollzogen werden konnte.

So habe PwC auch jene Werte aus dem Gutachten verbannt, die eine bestimmte Zeit, gemessen an der Wochenarbeitszeit der Richterinnen und Richter von z. B. 40 Stunden + m nicht begründet (Begründungsprozess nach der Anonymisierung im Gericht?), überschritten habe. So seien bis zu ganze Gerichte rausgefallen, die zu viel Zeiten aufgeschrieben haben, vom gegenteiligen Fall – soll heißen: zu wenig - ist eine Verbannung der Zahlen der Gerichte diesseits nichts bekannt geworden.

Demgegenüber, nach Andersen, d. h. nach der Methode Pebb§y, forderte und fordert die Pebb§y-Methode bezüglich der Validität:

„Methodisch wurde die Validität überprüft hinsichtlich

• der Größe der zugrunde liegenden Datenbasis (Gehen genügend Verfahren in die Berechnung des Durchschnittes ein?) Als Grenzwert wurden vor dem Hintergrund vergleichbarer Untersuchungen 100 Verfahren pro Geschäft definiert.

• der Streuung der Länderwerte für die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Geschäftes (sind die Länderwerte in etwa vergleichbar und wie lassen sich ggf. Unterschiede erklären?)"

PwC postuliert dies im Gutachten nicht, sondern schreibt im Gegenteil, auf anderer Ebene seiend:

„Die einheitliche Aufschreibung der Bearbeitungszeiten in 70 Dienststellen bundesweit durch über 16.000 Mitarbeiter war eine wesentliche Voraussetzung für die Validität und Auswertbarkeit der Daten.", also: PwC differenziert dies insoweit nicht in den Erhebungsgeschäften bzw. Erhebungsprodukten.

Im Auswertungsband des Gutachtens findet man dann Zahlen, teilweise unvollständig, von Oberlandesgerichten: statt aus 14 Bundesländern, zwei nahmen schon gar nicht teil, aus 6 Bundesländern; von Landgerichten: statt aus

14 Bundesländern, zwei nahmen auch hier nicht teil, aus 10 Bundesländern, und von den Amtsgerichten: statt aus 14 Bundesländern, zwei nahmen hier ebenfalls nicht teil, aus 11 Bundesländern. Von den teilgenommen habenden Einheiten waren viele Werte unvollständig.

Was ist nun/dann mit der Repräsentativität?

Was ist nun/dann mit der Validität und Auswertbarkeit der Daten?

Daneben und darüber hinaus, nach vorläufiger Würdigung, knüpft PwC nicht an dem einzelnen Geschäft an, sondern an der Gesamtheit, was dann nicht den Maßstab ausweist, dass z. B. fünf oder fünfzig Verfahren zu wenig oder ausreichend wären. PwC versucht, mit der Masse undifferenziert zu argumentieren.

So finden sich folgende Fälle, die nach der Pebb§y-Methode nicht das erforderliche Quorum erreichen (auch deshalb von: **Pebb§y zu Per§y?**):

R00111 Technische Schutzrechte 262.916 **87 Fälle** 3.022;

R00113 Vergabeverfahren 148.550 **63 Fälle 2.358**;

R00504 Verfahren nach dem Spruchgesetz 136.212 **15 Fälle** 9.081;

R01050 Klagen auf Entschädigung nach § 201 Absatz 1 GVG 11.219 **29 Fälle** 387;

RL0113 Kartellsachen 62.411 **50 Fälle** 1.248;

RL1102 Kartellsachen 63.122 **28 Fälle** 2.254;

RL1250 Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG)

1.852 **2 Fälle** 926;

RA2502 Anträge auf Erlass eines Strafbefehls vor dem Jugendschöffengericht

9.221 **91 Fälle** 101.

Anmerkung: Die erste Ziffernkolonne bedeutet Gesamtminuten, die letzte die jeweilige Basiszahl.

Da PwC 100 Fälle nicht so wie Andersen als Mindestvoraussetzung statuiert, muss sie auch nicht die Validität dieser Geschäfte begründen bzw. infrage stellen.

3. Reklamierte Mängel des Gutachtens

Die schriftlichen Argumente der Richterverbände vor dem zweiten Abnahmetermin gegen die Abnahmefähigkeit der zweiten Gutachtenvorlage sind unter folgenden Stichworten des Gutachtens subsumiert worden:

Normarbeitszeiten, Standardabweichung, Herausnahme der Serviceeinheiten, Plausibilisierung, Streuung um die Mittelwerte (Spreizungen: Auf diese habe ich noch in einem Folgeartikel einzugehen), Familiensachen, Schwurgerichtssachen und Verwaltungstätigkeit. Ein kleiner Ausschnitt von den gegenwärtig diesseits gefunden über 100 Problemen/Mängeln (statt, wie die 7 Probleme umfassende Mängelliste der Landesjustizverwaltungen).

Auch diesen Fragen ist nachzugehen, um festzustellen, ob die reklamierten Mängel abgestellt worden sind.

Der Bezirksrichterrat beim Oberlandesgericht bzw. Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist, trotz mehrfachen Ersuchens, nicht beteiligt worden.

Der Autor dieses Artikels hat noch gut die Worte eines ehemaligen Ministers im Ohre, der sinngemäß sagte: „Egal, was bei Pebb§y heraus-

kommt, er erwarte, dass RichterInnen bis zu 130 % arbeiten“.

Wie ist es aber zu würdigen, wenn nun die Gutachterin, gemessen an der „Normarbeitszeit“ von 2013, feststellte. „Richter haben 2014 nicht nachvollzogen 20 % mehr aufgeschrieben als die Normzeit, das könne doch wohl nicht berücksichtigt werden.“ Und diese Gerichte bzw. Zahlen aus der Betrachtung ausblendet, „Denn nicht sein kann, was doch ist“.

Hierbei stellen sich diesseits zuerst die folgenden Rückfragen:

Wieso Normarbeitszeit von 2013 geteilt durch zwei für die Aufschreibung für 2014 erstes Halbjahr? Wird im ersten oder zweiten Halbjahr mehr gearbeitet oder ist diese Arbeitszeit gleich? In welchem Halbjahr wird mehr Urlaub genommen? Wieso die gemeinsamen Zahlen der Jahresarbeitszeit von Richtern und Staatsanwälten, die doch zusammengefasst sind und nicht extra ausgewiesen werden?

Eine andere Frage schleicht sich aufdringend ein:

Sind vielleicht die Werte der Landesjustizverwaltung, die die Gutachterin „verwertete“, nicht kompatibel mit der Aufschreibung?

Diesseits wird nachhaltig und alternativlos der Dialog zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen mit dem Ministerium gesucht.

Wird unsere Heldin im Kampf gegen Per§y noch gewinnen, hat sie eine Chance, welche Aufgaben werden sich ihr noch stellen, die nächsten Herausforderungen und Gefahren werden sich ihr in der ersten Lenkungsausschusssitzung nach der mängelbehafteten Abnahme stellen?

Fortsetzung folgt!

Frankfurt am Main, den 11. Mai 2015

Ingolf Tiefmann

P.S.: In der „Niederschrift über die Sitzung der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung am 14. und 15.4.2015 in Wiesbaden“, erhalten am 12.5.2015, ist zur Frage der Mängelbeseitigung zu lesen:

„PwC hat im Gutachten unter Kapitel H. IV (vgl. S. 96 ff. des Hauptbandes) nunmehr ausführlich, nachvollziehbar und anschaulich dargelegt, welche Plausibilisierungsmaßnahmen im Einzelnen durchgeführt worden sind. Demzufolge wurde in einem ersten Schritt geprüft, ob ein Ergebnis die einfache Standardabweichung um den Mittelwert der Basiszahlen über- oder unterschritt, ehe der AKA-Ist-Abgleich anhand der Jahresarbeitszeiten vorgenommen wurde. Zudem schloss sich der Abgleich von Karten- und Statistikeingängen an.

Auf Grundlage dieser Ausführungen können sowohl die verwendeten Begrifflichkeiten (Standardabweichung; Mittelwert; Streubreite) als auch die aus der konkreten Anwendung der verschiedenen Schritte resultierenden Konsequenzen - der Herausnahme einzelner Dienststellen bzw. Fachbereiche - nachvollzogen werden.“, demgegenüber ist aber nicht die Subsumtion dieses Obersatzes dargelegt, d. h.:

Wieso, d. h. auf Grund welcher konkreten Tatsachen, ist z. B. das OLG Celle mit den hohen <u>Bearbeitungszeiten bei den Familiensachen</u> „Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen“ und „Sonstige Beschwerden und sonstige Anträge in Familiensachen“ von PwC rausgeworfen worden?“.

Örtlicher Wahlvorstand
bei dem Amtsgericht
Frankfurt am Main

Frankfurt, den 25.06.2015

BEKANNTMACHUNG

Wahl des Bezirksrichterrats, des Präsidialrats und des richterlichen Mitglieds des Richterwahlausschusses für den Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main für die Amtszeit vom 01.07.2015 bis 30.06.2019

Hiermit werden gemäß § 24 Abs. 4 Satz 2 WO die Ergebnisse der Wahlen vom 15.06.2015 bekannt gemacht.

Für den örtlichen Wahlvorstand

Dr. Hess

Hauptwahlvorstand
bei dem Oberlandesgericht
Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den 22. Juni 2015

Der Wahlvorsitzende

An den
örtlichen Wahlvorstand
bei dem

OLG Frankfurt/M.
LG Darmstadt
LG Frankfurt/M.
LG Fulda
LG Gießen
LG Hanau
LG Kassel
LG Limburg
LG Marburg
LG Wiesbaden

AG Darmstadt
AG Frankfurt/M.
AG Gießen
AG Kassel
AG Offenbach
AG Wiesbaden

Wahl des Bezirksrichterrats, des Präsidialrats und des richterlichen Mitglieds des Richterwahlausschusses für den Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main für die Amtszeit vom 01.07.2015 bis 30.06.2019

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

in der Anlage übersende ich Ihnen Ablichtung der vom Hauptwahlvorstand am 22.06.2015 festgestellten Ergebnisse der Wahlen vom 15.06.2015 mit der Bitte um Bekanntgabe gemäß § 24 Abs. 4 Satz 2 WO.

Im Namen des Hauptwahlvorstandes danke ich Ihnen für die gute Zusammenarbeit und insbesondere die zügige Übermittlung der Wahlergebnisse. Sie haben uns unsere Arbeit sehr erleichtert.

Mit freundlichen Grüßen

Stahl

DER PRÄSIDENT DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Beglaubigt

Hauptwahlvorstand
bei dem Oberlandesgericht
Frankfurt am Main

Wahlergebnis

der am 15. Juni 2015 stattgefundenen Wahlen des Bezirksrichterrates, des Präsidialrates und des richterlichen Mitgliedes sowie von zwei Vertretern des Richterwahlausschusses für den Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main für die Amtszeit vom 01.07.2015 bis 30.06.2019

Die örtlichen Wahlvorstände haben gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung vom 11. März 1991 folgende Ergebnisse der Wahlen mitgeteilt:

A. Wahl zum Bezirksrichterrat

1.

Gericht	Wahlberechtigte	abgegebene Stimmen	ungültige Stimmen u. Enthaltungen	DRiB Liste 1	NRV-ver.di Liste 2
OLG Frankfurt/M.	153	121	-	64	57
LG Darmstadt	171	78	-/1	53	24
LG Frankfurt/M.	198	120	6/-	67	47
LG Fulda	46	38	-	33	5
LG Gießen	61	46	1/-	22	23
LG Hanau	63	44	-/1	21	22
LG Kassel	70	44	1/1	30	12
LG Limburg	76	54	-	43	11
LG Marburg	54	47	-	20	27
LG Wiesbaden	52	35	-	17	18
AG Darmstadt	37	28	-/1	14	13
AG Frankfurt/M.	145	69	1/-	45	23
AG Gießen	28	24	-	15	9
AG Kassel	52	38	1/-	19	18
AG Offenbach	37	21	-	2	19
AG Wiesbaden	50	39	-	17	22
2015	1293	846 (65,43)	14 (1,65)	482 (56,97)	350 (41,37)
2011	1296	786 (60,65)	16 (2,03)	439 (55,85)	331 (42,11)

2. Gemäß § 16 der WO i.V.m. §§ 31 Abs. 2, 34 HRiG i.d.F. vom 11.03.1991 sind damit gewählt:

a) <u>als Mitglieder des Bezirksrichterrates:</u>

1. Tiefmann, Ingolf Vorsitzender Richter am LG (Frankfurt/M.)	Wahlvorschlag 1
2. Walter, Doris Richterin am AG (Marburg)	Wahlvorschlag 2
3. Mondl, Heidrun Richterin am AG (Bad Hersfeld)	Wahlvorschlag 1
4. Freyer, Thomas Richter am AG (Offenbach)	Wahlvorschlag 2
5. Dr. Herzog, Marco Richter am LG (Marburg)	Wahlvorschlag 1

b) <u>als Vertreter:</u>

6. Mütze, Volker Vorsitzender Richter am LG (Kassel)	Wahlvorschlag 1
7. Schwamb, Werner Vorsitzender Richter am OLG (Frankfurt/M.)	Wahlvorschlag 2
8. Dr. Wilhelm, Marcus Richter am LG (Marburg)	Wahlvorschlag 1
9. Gehlsen, Susanne Richterin am AG (Gießen)	Wahlvorschlag 2
10. Kirst, Thomas Richter am AG (Wiesbaden)	Wahlvorschlag 1

B. Wahl zum Präsidialrat

1.

Gericht	Wahlberechtigte	abgegebene Stimmen	ungültige Stimmen u. Enthaltungen	DRiB Liste 1	NRV-ver.di Liste 2
OLG Frankfurt/M.	153	121	-	64	57
LG Darmstadt	171	78	-	53	25
LG Frankfurt/M.	198	120	6/-	57	57
LG Fulda	46	38	-	24	14
LG Gießen	61	46	1/-	22	23
LG Hanau	63	44	-/1	21	22
LG Kassel	70	44	1/-	34	9
LG Limburg	76	54	-	42	12
LG Marburg	54	47	-	25	22
LG Wiesbaden	52	35	-	14	21
AG Darmstadt	37	28	-	14	14
AG Frankfurt/M.	145	69	1/-	38	30
AG Gießen	28	24	-/1	14	9
AG Kassel	52	38	1/-	17	20
AG Offenbach	37	21	-	4	17
AG Wiesbaden	50	39	-	19	20
2015	1293	846 (65,43)	12 (1,42)	462 (54,61)	372 (43,97)
2011	1296	786 (60,65)	13 (1,65)	441 (56,11)	332 (42,24)

2. Gemäß §§ 25, 16 WO i.V.m. §§ 41, 41a, 34 HRiG i.d.F. vom 11.03.1991 sind damit gewählt:

a) <u>als Mitglied des Präsidialrats:</u>

1. Schmitt-Michalowitz, Sylvia Vorsitzende Richterin am OLG (Frankfurt/M.)	Wahlvorschlag 1
2. Sagebiel, Thomas Vorsitzender Richter am OLG (Frankfurt/M.)	Wahlvorschlag 2
3. Schwarz, Lothar Direktor des Amtsgerichts (Lampertheim)	Wahlvorschlag 1
4. Dr. Römer, Ruth Richterin am OLG (Frankfurt/M.)	Wahlvorschlag 2
5. Dr. Kolter, Martin Vorsitzender Richter am LG (Kassel)	Wahlvorschlag 1
6. Simon, Ute Richterin am OLG (Frankfurt/M.)	Wahlvorschlag 2

b) <u>als Vertreter:</u>

7. Bogner, Marie-Luise Richterin am OLG (Frankfurt/M.)	Wahlvorschlag 1
8. Dr. Sojka, Jürgen Weit. aufsichtsf. Richter am AG (Kassel)	Wahlvorschlag 2
9. Götz-Tallner, Claudia Vorsitzende Richterin am LG (Frankfurt/M.)	Wahlvorschlag 1
10. Gäfgen, Mathias Direktor des AG (Idstein)	Wahlvorschlag 1
11. Gruß, Miriam Richterin am OLG (Frankfurt/M.)	Wahlvorschlag 2
12. Göhre, Stefan Richter am OLG (Frankfurt/M.)	Wahlvorschlag 1

C. Wahlen zum Richterwahlausschuss

1.

			richterliches Mitglied			Stellvertreter			weitere Stellvertreter		
Gericht	Wahlberechtigte	abgegebene Stimmen	ung.St./ Enth.	Veit, Constanze Wahlvor. 1 DRiB	Schmieling, Lydia Wahlvor. 2 NRV-ver.di	ung. St./ Enth.	Sauer, Wolfram Wahlvor. 1 DRiB	Kraß-Köhler, Elisabeth Wahlvor. 2 NRV-ver.di	ung. St../ Enth.	Weiß, Andreas Wahlvor. 1 DRiB	Dr. Lies-Benachib, Gudrun Wahlvor. 2 NRV-ver.di
OLG Ffm.	154	121	1/5	56	59	-/17	63	41	1/12	58	50
LG DA	164	78	-/3	57	18	-/4	57	17	-/5	49	24
LG Ffm.	196	118	6/5	68	39	7/6	71	34	6/8	62	42
LG Fulda	45	37	-	28	9	-	26	11	-	21	16
LG Gießen	61	46	1/2	23	20	1/2	27	16	2/4	19	21
LG Hanau	62	44	1/1	30	12	-/2	28	14	-/2	37	5
LG Kassel	67	44	2/-	30	12	1/2	31	10	1/1	21	21
LG Limburg	73	52	-	37	15	-/1	40	11	-/3	37	12
LG Marb.	54	47	-/1	24	22	-/2	25	20	-/2	22	23
LG Wsb.	49	34	-/2	17	15	-/1	14	19	-/2	13	19
AG DA	36	28	2/-	18	8	2/-	21	5	2/-	17	9
AG Ffm.	135	69	-/2	50	17	-/3	50	16	-/4	53	12
AG Gießen	27	24	-	15	9	-/2	13	9	-/2	9	13
AG Kassel	51	38	1/-	15	22	1/1	11	25	1/-	8	29
AG Offb.	36	21	-	7	14	-/1	10	10	-/2	5	14
AG Wsb.	48	39	-/1	22	16	-/3	19	17	-/8	13	18
2015	1258	840	36	497	307	59	506	275	68	444	328
2011	1264	783	36	491	256	56	479	248	54	472	257

2. Gemäß §§ 26, 29 WO i.V.m. § § 11 HRiG i.d.F. vom 11.03.1991 sind damit gewählt:

a) <u>als richterliches Mitglied des Richterwahlausschusses:</u>

Veit, Constanze — Wahlvorschlag 1
Richterin am AG (Frankfurt/M.)

b) <u>als Stellvertreter:</u>

Sauer, Wolfram — Wahlvorschlag 1
Vorsitzender Richter am LG (Frankfurt/M.)

c) <u>als weiterer Stellvertreter:</u>

Weiß, Andreas — Wahlvorschlag 1
Vizepräsident des LG (Hanau)

Frankfurt am Main, den 22. Juni 2015

Stahl | Dr. Schartl | Dr. Klinger

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main
-Der Hauptwahlvorstand-

27 E 2/15 SH 25.06.2015

Niederschrift
über die Feststellung des Ergebnisses der Wahl
des Bezirksstaatsanwaltsrats am 23. und 24. Juni 2015

Aufgrund des von den örtlichen Wahlvorständen mitgeteilten Wahlergebnisses ergibt sich folgendes Gesamtwahlergebnis:

Wahlergebnis							
Staatsanwaltschaft	Anzahl der Wahlberechtigten	Anzahl der abgegebenen Stimmen	ungültige Stimmen	gültige Stimmen	Wahlvorschlag I	Wahlvorschlag II	Enthaltungen
GStA	44	35	0	35	18	17	0
StA Darmstadt	82	65	0	65	18	47	0
StA Frankfurt am Main	126	68	1	67	16	51	0
StA Fulda	13	10	0	10	4	6	0
StA Gießen	26	20	0	20	16	4	0
StA Hanau	21	16	0	16	5	11	0
StA Kassel	41	37	0	37	1	36	0
StA Limburg	19	7	0	7	2	5	0
StA Marburg	14	14	0	14	2	12	0
StA Wiesbaden	29	21	0	21	10	11	0
Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main	1	1	0	1	0	1	0
Gesamtergebnis	416	294	1	293	92	201	0

Gewählt sind damit:

a) als Mitglieder des Bezirksstaatsanwaltsrats (in dieser Reihenfolge):

1) Rust, Oliver
Staatsanwalt
Staatsanwaltschaft Marburg

2) Schorradt, Sonja
Staatsanwältin
Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main

3) Löw, Alexandra
Oberstaatsanwältin
Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

4) Wilk, Hanno
Staatsanwalt
Staatsanwaltschaft Darmstadt

5) Riester, Martina
Staatsanwältin
Staatsanwaltschaft Kassel

b) als stellvertretende Mitglieder des Bezirksstaatsanwaltsrats (in dieser Reihenfolge):

6) Klein, Alexander
Staatsanwalt
Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main

7) Passialis, Konstantinos
Staatsanwalt
Staatsanwaltschaft Gießen
z. Zt. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

8) Kaupe, Florian
Staatsanwalt
Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main

9) Dr. Finger, Catrin
Staatsanwältin
Staatsanwaltschaft Gießen

10) Dr. Kapitain, Sandra
Staatsanwältin
Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
z. Zt. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Brettschneider-Mroß Dr. Walk Lindberg

Rede des Vorsitzenden des Bezirksrichterrates beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main und des Hauptrichterrates der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf der Richterrätevollversammlung am 1. Oktober 2015 in Gießen Kleinlinden.

(Es gilt das gesprochene Wort.)

Meine sehr verehrten Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen:

Ich darf Sie nunmehr zu unserem schon traditionellen offiziellen Teil der Richterrätevollversammlung am Nachmittag begrüßen, wie ebenfalls traditionell, bei schönstem Arbeitswetter.

Ebenfalls traditionell und autoexplikativ ist die gewählte Sitzordnung.
Ausdruck vertrauensvoller Zusammenarbeit?

Meine Damen und Herren,
ich kann Sie beruhigen, die Zustände in der Justiz sind aus hiesiger Perspektive im gegenwärtigen Deutschland und in Hessen katastrophal.
Sie sind bzw. wären noch katastrophaler, soweit dieser Sachverhalt nicht erkannt wird bzw. geleugnet wird.

Traditionell ist die Rechtsprechung, im weitesten Sinne die Justiz, Stiefkind und Reparaturbetrieb in vielerlei Hinsicht.
Ohne Lobby, ein Steinbruch seiend!

Angeblich ist Deutschland eines der reichsten Länder und die Steuereinnahmen quellen so stark wie nie.
Trotzdem werden, unter Berufung auf quasi heilige Symbole, wie Schuldenbremse und Koalitionsvertrag, wobei die Rangordnung noch diskutiert werden kann, weiterhin die Verhältnisse und die Qualität in der Rechtsprechung verschlechtert.

Denn, nicht nur neuerdings, es werden verstärkt nicht nur Gelder und Personal bzw. Stellen der Rechtsprechung, insbesondere der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Justiz entzogen, um sie der sogenannten e-Justice zur Verfügung zu stellen. Sogar ein ganzes Gerichtsgebäude ist der E-Justiz gegeben worden, nachdem die Rechtsprechung enteignet worden ist; lediglich der Name der Bushaltestelle erinnert noch an die Zeiten als es in Bad Vilbel noch Recht bzw. Rechtsprechung für Bad Vilbel gab.

Noch ein Wort zur Elektronisierung der richterlichen Arbeitsplätze in der ordentlichen Gerichtsbarkeit:

Motivation für und Akzeptanz der Elektronisierung der richterlichen Arbeitsplätze in der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird insoweit vom Ministerium gefährdet soweit:

a. Vom Ministerium geweckte Hoffnungen vom Ministerium enttäuscht werden, z. B. die Wegnahme des Normfallmanagers, auf den sich die RichterInnen eingestellt haben, an der Enttäuschung ändert auch nichts das Versprechen, ein schlechteres E-Mittel evtl. zur Verfügung stellen zu wollen.

b. Nützliche Lese- und Schreibgeräte für telemäßige richterliche Arbeitsplätze nicht zur Verfügung gestellt werden, aber zuvor in Aussicht gestellt zu haben.

c. Beantragte bzw. in Aussicht gestellte weitere E-Mittel, wie VPN-Anschlüsse, Token, Stick-Stecker usw., nicht oder nicht im erheblichen Umfang den RichterInnen der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Verfügung gestellt werden, aber in anderen Bereichen des Justizressorts hochgradig zur Verfügung gestellt werden, so jedenfalls die Auffassung der RichterInnen in weiten Bereichen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, dieser Auffassung ist das Ministerium bisher auch nicht substanziiert entgegen getreten.

Deshalb auch an dieser Stelle die dringende Bitte an das Ministerium, auch unter dem Verfassungsgebot der Schuldenbremse:

Sichern Sie, soweit Sie dazu in der Lage sind, hoch verehrter Herr Staatssekretär, die Motivation für die und die Akzeptanz der Elektronisierung der richterlichen Arbeitsplätze in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, wenn nicht, dann wirken Sie zumindest in diese Richtung, bitte!

Nicht eine einzige lebende Akte ist durch diesen Verteilungsvorgang von der realen Rechtsprechung zur E-Justice erledigt worden, sondern, soweit die Arbeit durch die E-Fizierung auch noch ergonomisch gestaltet wird, also es zur Mehrarbeit im Rechtsprechungsbereich kommt bzw. kommen wird, steigt die Belastung der Rechtsprechung weiter.
Ob vorübergehend oder dauerhaft, mag die Zukunft weisen.
Bisher sind die meisten Heilsversprechungen ins Gegenteil verkehrt worden.
Lediglich die Hohepriester orakeln:
Es werde besser.
Daher stellt sich in diesem Zusammenhang folgende Frage:

Opfern die HohenpriesterInnen der sogenannten e-Justice, die überteuert ist, die Möglichkeit der effektiven, effizienten und zudem preiswerten Arbeitsweisen der RichterInnen auf dem Altar des Tabus des Medienbruches sowie der Götzin der fakultativ praktizierten Schuldenbremse?

Nach KuK, Beton statt Köpfe, und KiP, Köpfe nach Beton, soll der Kahlschlag im hessischen Rechtsstaat weitergehen.

Vorab Nys bzw. News:

1. Stichwort IT-Sicherheit von Rechtsprechungsdaten in Zeiten der HackerInnen, NSA, Korea, Micro-Soft und anderen. Das Ministerium ist der Auffassung, die Sicherheit im Hessennetz sei zu vergleichen mit der Sicherheit im Straßenverkehr.
Also zur Sicherheit im Straßenverkehr nach der Bundesstatistik:

2014:	2.406.685	Verkehrsunfälle;
2014:	0.392.912	Verletzte;
2014:	0.003.377	Tote.

Da stellt sich die Frage, wie ist der ministerielle Vergleich hinsichtlich der Sicherheit für die Rechtsprechungsdaten zu verstehen?

Um Sie nicht vor eine allzu leichte Entscheidung bezüglich magischer Zahlen zu stellen, ob wir heute 11, 7 oder 3 B-Punkte behandeln, schlage ich vor, uns heute auf drei Punkte vornehmlich zu beziehen und zu beschränken.

Alles Weitere überlasse ich Ihrem nachfragenden Interesse.

Es sind dies:
Beihilfe, Besoldung und Belastung.

Vorab:
Es war einmal, vor unvordenklichen Zeiten, als ein do-ut-des dergestalt stipuliert worden war, dass der Richter sein Leben der Justitia widmete und Justitia als Alma Mater ihren Richter ernährte.
Wäre sie nicht gestorben, wären zumindest die heutigen Probleme nicht gegeben.

1. Von der Beihilfe ist zu berichten, nach neuestem Stand, dass, wer auf den realen, besser: fiktiven, Chefarzt verzichten will und in die bisherige Bettengestaltung kommen will, zusätzlich 18,90 Euro monatlich zu zahlen hat, so die jüngste Mitteilung des Ministeriums.

Das Ende weiterer Beteiligungen an der Finanzierung anderer Projekte als der für die Rechtsprechung zulasten der RichterInnen, denn die Schuldenbremse hindert

nichts daran, dass in anderen Bereichen, je nach politischer Präferenz, bis zu 32 Milliarden, wohl wachsend, Euro in Hessen ausgegeben werden, während wohl für 05/04, das schwankt geringfügig, je nach Berechnung, nur ein Zuschussbedarf von ca. einer halben Milliarde Euro besteht, also ein 64tel des Haushaltes, also ein Betrag, den Hessen wohl gegenwärtig im Begriff ist für die Gewinnung zusätzlicher Mitbürgerinnen und Mitbürger auszugeben, die ebenfalls einen Anspruch auf den Rechtsstaat haben, und hier ist nicht nur vorrangig das Strafrecht gemeint, sondern zumindest auch das Familienrecht etc., ist nicht verkündet.

Wie könnte eine solche Aussage auch die eigene Bevölkerung bzw. Belegschaft vollstrecken, zumindest solange sie nicht in der Geschäftsgrundlage der hessischen Rechtsordnung, dem Koalitionsvertrag, enthalten ist?

2. Die Besoldung hat sich an einer amtsangemessenen Alimentation zu orientieren. Dies ist nicht nur eine rechtliche oder quasi rechtliche, soll heißen verfassungsrechtliche, sondern zuvörderst eine politische Fragestellung, wie der Dienstherr seine Beschäftigten in Zeiten wachsender Inflation, jenseits veröffentlichter Inflations-Statistiken, mit der neuerdings verstärkten Ausdifferenzierung in Bereichs-, Kern-, Mantel- und Und-So-Weiter-Inflationen und der indirekten verdeckten Inflation durch diese teuren Zeiten manövrieren will.

Will der Dienstherr tatsächlich eine entsprechende Besoldung leisten, die nicht Richterinnen und Richter zwingt, nach Vermeidungsstrategien zu suchen, die einen entsprechenden amtsangemessenen Lebensstandard ermöglichen, z. B. Zwangsheirat und / oder ernährende Nebentätigkeiten, muss er eine entsprechende amtsangemessene Gestaltung vornehmen.

Hier ist insbesondere die Ballungsraumproblematik näher zu beleuchten.

Hinter der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung kann die Politik sich nicht verstecken, denn dies wäre die Absenkung bis an die verfassungswidrige Grenze mit der Gefahr der Durchbrechung.

3. Die Belastung besser Überlastung der Rechtsprechung - auch und insbesondere zulasten der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger - steigt weiterhin.
Sie steigt nicht nur durch den permanenten und auch zukünftigen Personalabbau – als personelle Gesamtheit betrachtet -, trotz steigender Anforderungen und den erfolgten Gerichtsschließungen, bis dass die Richterin, aus naheliegenden Gründen, ihren Sitz auf der überhitzten bzw. nunmehr glühenden Herdplatte aufgibt, sondern auch, weil es zu einer Mehrarbeit wegen der ergonomischen / elektrischen / elektronischen Akte gekommen ist bzw. kommen wird, und auch weil, insbesondere hinsichtlich des Stichwortes Personalbedarfsberechnung, ob Pebb§y 2014 oder richtiger Per§y genannt seiend, der Trend seit der Jahrtausendwende weitergeht, eine sogenannte deflationäre Personalberechnungspolitik zu praktizieren.
Personalabbau insbesondere in Zeiten wachsender Arbeit durch vor allem steigende Komplexität und Zerstörung von Qualitätssicherungsinstrumenten.

Wurden um die letzte Jahrtausendwende die sog. Pensen aufgegeben, die sich zumindest ein halbes Jahrhundert bewährt hatten, so wurden sie insbesondere deshalb abgeschafft, weil sich der Dienstherr sowieso nicht daran hielt, weil er ständig deutlich zu wenig Personal stellte, wurden die daraufhin folgenden sogenannten Pebb§y-Pensen ca. zehn Jahre lang praktiziert, ohne dass sich der Dienstherr, ebenso wenig, insoweit daran hielt, als das erforderliche Personal nicht gestellt wurde,

sondern lediglich eine staatlich ausgewiesene rechnerische Überlast von bis zum 130 % wurde als staatliches Plansoll mit Normcharakter vom hessischen Minister aufgestellt.

Der Vorteil von Pebb§y, zumindest fürs Ministerium, war:
Der personelle Fehlbedarf war bei Pebb§y geringer als bei den atavistischen Pensen.

Ich darf kurz die Geschichte der Personalbedarfsberechnung von Pebb§y zu Per§y skizzieren.
War noch die Methode Pebb§y der Gutachterin Arthur Andersen mehrheitsfähig und von den Verbänden und Personalvertretungsgremien, soweit ich sehe, allgemein akzeptiert, enthielt bereits die angewandte Methode im Gutachten einige erhebliche Defizite, die auch von der damaligen Gutachterin anerkannt wurden.
Die folgende Hessifizierung führte dann noch einmal zu einer weiteren erarbeiteten Personalreduzierung: Stichwort: Ausblendung der Aufwandstreiber und Einflussfaktoren.

Statt diese Defizite der ersten Gutachterin, die erkannt worden waren, in der Folgezeit im Nachfolgegutachten, durch PwC als dritte Gutachterin zu beseitigen, ist man von dem Ansatz der Personalbedarfsberechnung auf Minutenebene als ein empirisch-analytisches Verfahren für alle Geschäfte `a la Pebb§y abgegangen und hat sich einem Personalreduktionsansatz, schon in der Methode, verschrieben.

War noch Bestandteil der Pebb§y-Methode und des Pebb§y-Gutachtens von der Gutachterin Arthur Andersen, dass unterschiedliche Basiszahlen bundesweit möglich bzw. gutachterlich ausgewiesen waren, mit lokaler Anpassungsmöglichkeit, von denen auch, zumindest in anderen Ländern, Gebrauch gemacht worden ist, ist diese Erkenntnismöglichkeit unterschiedlicher Basiszahlen bei der neuen Gutachterin PwC nunmehr auch methodisch fast 100%ig beseitigt worden, so dass Aufwandstreiber und Einflussfaktoren fast vollständig beseitigt worden sind, so dass es hinsichtlich der durchschnittlichen Bundesbasiszahl zu temporal limitierten Gutachtensgewinnern, die also, aus welchen Gründen auch immer, weniger Zeit benötigen, als die Durchschnittszahl indiziert, und Gutachtensverlierern kommt, die eine versteckte Mehrarbeit zu leisten haben, insbesondere die Hessen, denn, wie schon einmal gesagt, die Erkenntnismöglichkeit wird nach dem neuen Gutachten nicht mehr ausgewiesen.

Gleichwohl weist das Gutachten die Spreizungen aus, aber ohne sie zu erklären, die Erklärungslast – bei wem eigentlich seiend? - des Mehrbedarfs lässt sich nicht mehr mit Argumenten aus dem Gutachten mindern und beseitigen.

Als Novum, und das gab es noch nie, ist auch darauf hinzuweisen, dass die Lenkungskommission, in der auch die richterlichen Verbände vertreten waren, neben den Landesjustizverwaltungen, das erste Gutachten von PwC nicht abgenommen hat und auch eine nachgebesserte Vorlage von diesem Gremium nicht abgenommen worden ist.

Hinsichtlich des nichtrichterlichen Personals ist das PwC-Gutachten schlussendlich überhaupt nicht verwertbar und trotzdem nicht abgenommen wohl aber bezahlt worden.

Hinsichtlich dieses mangelhaften Gutachtens stellt sich die folgende Frage, zumindest soweit Juristen beteiligt gewesen sein sollten:

Hat man sich Gewährleistungsrechte vorbehalten?
Die Richterverbände haben sich im Übrigen bereits im Vorfeld gegen die Abnahmefä-

higkeit auch der zweiten Vorlage ausgesprochen.
Letztendlich ist dieses Gutachten formal juristisch wohl von der Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg abgenommen worden.

Eine von der Lenkungs-Kommission aufgestellte, allerdings unvollständige, Mängelliste (7 Mängel) sei, so kann man es in einem Protokoll der Länderpensen-Kommission nachlesen, von PwC abgearbeitet worden.

Diese Erklärung mag politisch und ergebnisorientiert gerechtfertigt sein, ist aber weder inhaltlich substanziiert noch anhand des abgenommenen Gutachtens nachvollziehbar.

Der Bezirksrichterrat bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, personengleich als Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit tätig seiend, hat vorläufig zuerst weit über 100 mängelbezogene Verständnisfragen bezüglich des PwC-Gutachtens an das Ministerium gestellt, welches auf noch keine dieser Fragen insoweit geantwortet hat.

An dieser Stelle ist aber alternativlos nachhaltig der Ministerin Anerkennung und Dank zu zollen, als dass sie unlängst erklärte, die sinnvollen Fragen beantworten zu wollen.

Allerdings müsste man vorher in die Diskussion eintreten, um das Existenzrecht dieser Diskriminierung zu ermitteln.
Ich möchte, statt der vielen Probleme, en passant bemerkt, hervorheben, dass das Gutachten zumindest auch insgesamt vom Lenkungsausschuss nicht abgenommen worden ist, was die Validität der Zahlen für das Unterstützungspersonal betrifft, und das Problem der Spreizungen ansprechen. (Verweis auf Skizze)
Ich erlaube mir daher, uns an unseren Rechenunterricht oder Mathematikunterricht in der Grundschule zu erinnern und hier den Begriff der Gauß´schen Normalverteilung in den Raum zu werfen.

Methodisch besteht das Problem darin, dass das arithmetische Mittel bzw. der Median auf der Horizontalachse in Richtung des Quellpunktes der Vertikalachse verschoben worden ist, ohne dass dies das Gremium nachvollziehen kann und auch von der Hessischen Justizverwaltung bisher nicht nachvollziehbar dargelegt worden ist.

Der Effekt ist deutlich, Per§y ist geboren, soll heißen: Weniger RichterInnen für Hessen sind nötig.

Soll weiter heißen, die Gutachterin habe Daten rausgenommen, die ihr nach Plausibilisierungsversuchen der Befragten nicht plausibel erschienen, weil wohl Richterinnen und Richter den 40-Stundenwochenmaßstab um die Zeit-Größe-M überschritten hatten und diese Überschreitung nicht zur Zufriedenheit der Gutachterin erklärten.

Was dies im Einzelnen war, ist uns trotz mehrfacher Rückfragen nicht vorgetragen worden, so dass auch insoweit das Gutachten im Dunkeln bleibt.
Was ist da eigentlich gut geachtet, wenn doch so schlecht?

Weiterhin ist darüber hinaus bekannt geworden, dass z. B. das OLG München im Gutachten gelassen worden ist und das ein nicht unerheblicher Mitbestimmungsfaktor für die Bundesbasiszahl ist, obwohl hier Arbeitsverhältnisse herrschen, aus politischen Gründen ist ein bestimmter Vergleich wohl nicht zulässig, welche nicht nur dazu führen, dass wohl im größeren Umfang Einzelrichtertätigkeiten vorgenommen werden müssen, man spricht hier von richterlicher Notwehr, sondern darüber hinaus auch wohl keine schriftlichen Gutachten bzw. Voten erstellt werden können, was zu einer

Minimierung der Einsatzdaten für die Bundesbasiszahl führt, was ebenfalls zu einer Verschiebung in angegebener Richtung auf der Achse des Koordinatenkreuzes führt.

Demgegenüber ist ein anderes OLG, der Name wird von der Gutachterin vereinbarungsgemäß verschwiegen, also Celle, für bestimmte Geschäfte rausgenommen worden, weil zu viel Zeit verbraucht wurde, was ebenfalls zu einer Absenkung der Basiszahl führt.

Als richterliche Notwehrstrategien bezeichnete Verhaltensweisen der Richter werden so über Per§y zur Norm, aber der Richter ist ja bekanntermaßen unabhängig, nur der Durchschnitt ist Dienstpflicht, er bzw. sie kann ja noch länger arbeiten, was dann in der nächsten Erhebung wieder als unplausibel ignoriert werden kann. So steigt das Plansoll nach jeder Plansollerfüllung und Plansollübererfüllung weiter.

Die Vergangenheit lässt grüßen.

Ich möchte Sie nicht mit den wohl gegenwärtigen weit über hundert Verständnis-Fragestellungen und Problematiken dieses sogenannten Gutachtens von PwC behelligen.

Sollte tatsächlich an irgendeiner Stelle ein inhaltliches Interesse vorliegen, so mag man sich an mich wenden bzw. an die Geschäftsstelle des Bezirksrichterrates bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, um zumindest unsere Schreiben und die Mangelschreiben der Verbände und der Landesjustizverwaltungen Ihnen zur Verfügung zu stellen.

Ich stehe jedenfalls jederzeit zur Erörterung zur Verfügung, auch ich will von der Besseren lernen.
Der einzige Wunsch, den ich habe, der aber auch Gesetzescharakter hat, ist der, dass das Ministerium gemäß dem HPVG i. v.m. dem HRiG sich mit dem Rat an einen Tisch setzt, solange es auch erforderlich ist, um die anstehenden Probleme ergebnisoffen, aber von einem gemeinsamen Willen zur Lösung der Probleme getragen seiend, sich zusammensetzt, um realistische bzw. akzeptable Zahlen zu erarbeiten.

Ein Verweis auf die durchgeführte erste Sitzung und die geplante zweite Sitzung ist aus hiesiger Sicht lediglich geeignet, eine formale Rechtfertigung begründen zu können, bei oberflächlicher Betrachtung, er ist aber nicht geeignet, ernsthaft die Problemstellungen gemeinsam zu erarbeiten und nach einer gemeinsamen Lösung zu suchen.

Jedenfalls sieht sich der Bezirksrichterrat bei dem Oberlandesgericht bzw. der Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit derzeitig nicht in der Lage, hinsichtlich des PwC-Pebb§y 2014 für die Methode Per§y einen entsprechenden Schein auszustellen.

Die hessische Richterschaft braucht keine Mondpensen und Fantasiezahlen, wir brauchen realistische Zahlen, die es ermöglichen, qualitativ gute Arbeit zu leisten.
Dies erfordert die richterliche Verantwortung, die richterliche Unabhängigkeit ist kein Privileg für das Ministerium, um sich dahinter verstecken zu können. Eine Mindestqualität ist zu sichern oder zu resichern.

Daran ist zu arbeiten, solche Zahlen zu erstellen.

Zum Schluss möchte ich doch den Vertretern und Anhängern des Ministeriums zugestehen, dass in einer parlamentarischen Demokratie natürlich ein ständiger Kollisions- und Spannungsbogen existieren dürfte, zwischen Demos einerseits und Kratos andererseits, wobei das Adjektiv aufgrund monarchistischer Renaissance-Strukturen über die Parteiführung den Ausschlag gibt,

aber dennoch sollte eine Regierung den Mut aufbringen, mit dem eigenen Volk, wenn nicht so weitgehend, dann aber zumindest mit der eigenen Belegschaft in einen ernsthaften und profunden Dialog einzutreten.

Die eigene Belegschaft kann auch als ein effektiver und effizienter Produktionsfaktor gesehen werden, gerade in Zeiten der Schuldenbremse, und dies nicht nur für RichterInnen als Restmüllverantwortliche in ihren autonomen Sitzungssälen.

Wir, meine sehr verehrte Frau Ministerin, sie ist als Alter Ego immer unter und mit uns, also: mein sehr geehrter Herr Staatssekretär, meine sehr verehrten Damen und Herren aus dem Bereich der Dienststellenleiter und Dienststellenleiterinnen, wir – der Bezirksrichterrat beim Oberlandesgericht bzw. Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit - sind allzeit dazu bereit.

Ich schließe nunmehr - endlich! -, bedanke mich für Ihr verstehendes Zuhören, ansonsten für Ihre Geduld, und freue mich auf eine weitere – selbst konstruktive - Zusammenarbeit mit Ihnen als Partner und Partnerinnen.

eJustice-Entwicklungen in Hessen schreiten voran

Ein Statusbericht nach dem Besuch des Vorstands des Hessischen Richterbunds beim e²-Pilotgericht in Limburg

Im Jahr 2013 stellte das Bundessozialgericht fest, die Möglichkeit, Schriftsätze im gerichtlichen Verfahren als elektronisches Dokument zu übermitteln, habe noch keine erhebliche praktische Bedeutung (Urteil vom 14. März 2013 - B 13 R 19/12 R). Für das Landgericht Limburg ist diese Rechtsauffassung kaum vertretbar. Hiervon konnte sich am 9. September 2015 der Vorstand des Deutschen Richterbunds Landesverband Hessen überzeugen.

I. Landgericht Limburg als e2-Testgericht

Der damalige Präsident des Landgerichts Dr. Christoph Ullrich und Geschäftsleiterin Monika Sommer stellten insbesondere die hessischen IT-Entwicklungen eNachricht und e²T vor. Während eNachricht ähnlich einer Outlook-Oberfläche in der Serviceeinheit den Versand von EGVP-Nachrichten an prozessbeteiligte Rechtsanwälte ermöglicht, ist mit e²T ein erstes Programm der sog. e²-Familie nun auch am richterlichen Arbeitsplatz angekommen. Die Entwickler haben sich auf die Fahnen geschrieben, die Texterstellung zu vereinfachen und hierbei auch vorsichtige Automatisierungsprozesse in die Dezernatsarbeit einzubringen. So werden in die Ladungsverfügung verfügbare Terminstage automatisch eingetragen und die Schreiben an die Beteiligten je nach Art der Ladung inhaltlich angepasst generiert – ohne Zweifel ein erheblicher Effizienzgewinn gegenüber herkömmlichen „Schubladenverfügungen". In einer späteren Version soll dann in einem Vorschaufenster nicht nur ersichtlich sein, welche Schreiben, durch das Gericht erstellt und versandt wurden, sondern auch elektronisch eingehende oder gescannte Dokumente könnten dann für den Richter elektronisch verfügbar gemacht werden. Zurzeit wird hierfür noch Scanarbeit durch die Wachtmeisterei des Gerichts geleistet.

II. Veränderungen durch das besondere Anwaltspostfach (beA)

Bereits ab 1. Januar 2016 dürfte der Aufwand hierfür aber deutlich abnehmen, weil dann jeder Rechtsanwalt aufgrund seiner Zulassung durch die BRAK mit einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) ausgestattet wird. Hierbei handelt es sich um ein „neues" personengebundenes EGVP-Postfach jedes Rechtsanwalts bundesweit. Zwar besteht erst ab frühestens 2020 hierfür auch ein Nutzungszwang, alleine das Vorhandensein des Postfachs wird aber sicherlich vielmehr Rechtsanwälte zur freiwilligen Verwendung des elektronischen Kommunikationskanals bewegen. Zwar müssen sich die Rechtsanwälte individuell für das Postfach freischalten, es wird aber – unabhängig von dieser Freischaltung – ab 1. Januar 2016 durch die Gerichte adressierbar sein. Hiervon werden die Gerichte im Wege des sog. initiativen elektronischen Rechtsverkehrs auch Gebrauch machen. § 174 Abs. 3 ZPO erlaubt die elektronische Übermittlung an Personen, an die gegen Empfangsbekenntnis zugestellt werden darf (§ 174 Abs. 1 ZPO) oder an Personen, die einer elektronischen Zustellung ausdrücklich zugestimmt haben. Zu diesem Personenkreis gehören Rechtsanwälte stets. Diese Form der

Zustellung ist daher auch zulässig, wenn diese Personen zwar über ein den Anforderungen entsprechendes elektronisches Postfach verfügen, gegenüber dem Gericht aber tatsächlich gar keine elektronische Kommunikation betreiben – und eigentlich auch nicht betreiben wollen. Im elektronischen Rechtsverkehr besteht deshalb kein Anspruch auf eine postalisch übersandte gerichtliche Entscheidung mehr. Die einzige Option sich elektronischen Übermittlungen durch die Gerichte zu entziehen, war daher bislang, ein eingerichtetes EGVP-Postfach wieder abzumelden. Diese Möglichkeit besteht für die Rechtsanwaltschaft wegen 31a Abs. 1 BRAO n.F. ab 1. Januar 2016 nicht mehr. Demgegenüber eröffnen sich den Justizverwaltungen enorme Einsparpotenziale im Portobereich durch eine möglichst offensive Nutzung der elektronischen Kommunikation. Aus Sicht der dortigen Serviceeinheiten besteht nicht einmal ein besonderer Arbeits- und Organisationsaufwand hierfür, denn die Gerichte können das gesamte EGVP-Adressbuch jederzeit durchsuchen – je nach eingesetzter Gerichts-Software (so bspw. bei der u. a. in Limburg eingesetzten eNachricht) auch teilautomatisiert.

Zustellungen werden daher bereits ab 1. Januar 2016 erfolgen; vor allem seitens der Gerichte, die derzeit bereits EGVP als Ausgangskanal nutzen, wie dem Landgericht Limburg oder die hessische Sozialgerichtsbarkeit, die ebenfalls eine Vorreiterrolle im elektronischen Rechtsverkehr einnimmt, und auf eine Ausweitung dieser porto- und damit kostensparenden Versandart auf mehr Kommunikationspartner warten. Aber auch für die Zustellung von Anwalt zu Anwalt gem. § 195 ZPO eignet sich das beA. Letzteres gilt sogar unabhängig davon, ob ein Bundesland eine Rechtsverordnung gem. § 130a ZPO erlassen hat oder nicht.

1. Fristenlauf bei Zustellungen in das beA

Ein Fristversäumnis im formalen Sinne droht insoweit nicht unmittelbar; die Zustellung erfolgt gem. § 174 ZPO stets (nur) gegen Empfangsbekenntnis. Zustellungsurkunden erfordern auch weiterhin den postalischen Weg. Dennoch wäre es höchst fahrlässig, nach dem 1. Januar 2016 das beA unbeachtet „in die Ecke zu stellen“, denn bspw. könnte das Gericht die Gerichtskostenvorschussanforderung dorthin übersenden und damit der weitere Betrieb des Verfahrens von dessen Kenntnisnahme abhängig sein. Jedenfalls in Hessen ist das bereits heute gängige Praxis. Auch unabhängig von möglichen nachteiligen Rechtsfolgen, wäre die Unkenntnis elektronisch eingegangener Schriftsätze aber sicher auch keine wünschenswerte Außendarstellung für die Kanzlei.

Völlig risikolos wäre es ohnehin nicht, sich auf eine „schützende Wirkung“ des voluntativen Elements des Empfangsbekenntnisses zu verlassen. Zwar ist die Rücksendung des Empfangsbekenntnisses ein Willensakt, hinsichtlich dessen nur standesrechtlich eine anwaltliche Mitwirkungspflicht besteht. Gem. § 189 ZPO gilt jedoch ein Dokument, dessen Zustellung nicht nachweisbar ist oder das unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangenen ist, in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem es tatsächlich zugegangen ist. Bei der Zustellung „gegen Empfangsbekenntnis“ hat die Rechtsprechung sich bspw. mit § 189 ZPO dann beholfen, wenn das zurückgesandte EB nicht unterschrieben war oder kein Datum trug. Fraglich ist aber, ob es im elektronischen Rechtsverkehr nicht bereits genügt, dass aus den EGVP-Rückmeldedaten (die sog. „Acknowledgement-Datei“) ersichtlich ist, dass die übersandte Datei geöffnet wurde. Hiermit ist der tatsächliche Zugang in der Sphäre des Empfängers zweifelsfrei ersichtlich – und vor allem auch der exakte Zeitpunkt dessen. Ohne weiteres heilt dann § 189 ZPO die fehlende Rücksendung des EB-Formulars. Einzige Klippe bleibt daher, dass auch der Annahmewille nachweisbar sein muss. Hierfür wird das automatisch erzeugte Acknowledgement gewiss nicht ausreichen. Wohl aber, wenn der Empfangswillen

nachträglich aus den Umständen erkennbar wird, bspw. weil gegen die zugestellte Entscheidung Rechtsmittel eingelegt und auf sie Bezug genommen wird. Der Fristbeginn ließe sich dann – unter Zugrundelegung der im Acknowledgement angegebenen Zeit – wesentlich früher ansetzen, was im Ergebnis leicht bedeuten könnte, dass es zu einem Fristversäumnis kommt.

II. beA und die qualifizierte elektronische Signatur

Im gerichtlichen Posteingang spielt das beA nicht nur in den Pilotgerichten eine Rolle. Dies ist vor allem relevant, weil mit dem beA eine Anpassung der Formvorschriften verbunden ist, die richterlich zu prüfen sind. Das beA wurde unter der These erdacht, dass dem elektronischen Rechtsverkehr bislang unter anderem der Durchbruch verwehrt geblieben ist, weil dessen Bedienung zu schwierig gewesen sei. Als Hürde wurde insoweit vor allem die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) ausgemacht. Ein Vorteil des beA ist deshalb, dass für Dokumente, die hierüber durch den Rechtsanwalt übermittelt werden, auf die Anbringung der qualifizierten elektronischen Signatur verzichtet werden kann (nicht muss). Die Schriftform wird bereits gewahrt, wenn der Schriftsatz eine einfache Signatur (d. h. die – auch maschinenschriftliche – Wiedergabe des Namens) trägt und er über das beA übertragen wird.

Das eJustice-Gesetz enthält in seinem Art. 26 Abs. 1 aber eine gut versteckte Falle: Während das beA ab 1. Januar 2016 bereitsteht, tritt die Formerleichterung des § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO – also die Möglichkeit auf die qeS zu verzichten – erst ab 1. Januar 2018 in Kraft. Ob die Unkenntnis dieser Vorschrift einen Wiedereinsetzungsantrag rechtfertigen wird, erscheint fraglich. Den „Transvermerk“ im Auge zu behalten ist deshalb vor allem in dieser Übergangszeit zwingend.

III. eJustice-Planungen in der hessischen Justiz

Die hessische Justiz ist insgesamt gut aufgestellt, um sich den durch das eJustice-Gesetz entstehenden neuen Aufgaben zu stellen. Als eines von nur drei Bundesländern (neben Sachsen und Brandenburg) hat Hessen – und das schon seit 2007 – den elektronischen Rechtsverkehr als Posteingangskanal zu den Gerichten flächendeckend eröffnet. Damit hat Hessen bereits die Kernforderung des eJustice-Gesetzes erfüllt. Diese Vorreiterrolle hat dazu geführt, dass in Hessen nicht nur über Jahre Erfahrungen gesammelt und evaluiert werden konnten, sondern dass bereits heute eine unter Last getestete EGVP-Infrastruktur vorhanden ist; obschon diese sicherlich bei Zunahme der Last noch weiterer Verbesserungen bedarf. Zudem ist Hessen das einzige Bundesland, das elektronische Bezahlverfahren zulässt – und mit eOWI wurde in Hessen auch die bundesweit erste und bis heute einzige echte elektronische Akte im Echtbetrieb genutzt.

eOWI ist aber nicht Blaupause für die zukünftige elektronische Akte in der hessischen Justiz. Glücklicherweise, denn weder hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, noch hinsichtlich der Arbeitsergonomie, wäre das dort eingesetzte Produkt einem Zivil- oder Verwaltungsprozess gewachsen. Hierfür sind deshalb andere Planungen erforderlich. Die Fachgerichte setzen mit EUREKA-Fach auf ein seit langem erprobtes und bewährtes Fachverfahren, das bereits heute „fit“ für den elektronischen Rechtsverkehr und sogar für eine elektronische Aktenführung und -darstellung ist. Die hessische Justiz ist zudem Mitglied im sog. e2-Verbund. In diesem Verbund entwickeln mehrere Bundesländer, u. a. die Schwergewichte Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, gemeinsam mehrere Softwaremodule, jeweils mit dem Akronym „e2“, die für den elektronischen Postverkehr (e2P), die Texterstellung (e2T) und vor allem die ergonomische Sicht auf die zukünftige

elektronische Akte (e2A) zum Einsatz kommen sollen. Der modulare Aufbau der Software soll die Einbindung der bisherigen Softwaresysteme (bspw. EUREKA, MESTA usw.) flexibel ermöglichen. Die Einheitlichkeit der eingesetzten Produkte dient der Ermöglichung zentraler Support- und Schulungsstrukturen. Für Richterinnen und Richter ist naturgemäß vor allem die Funktionsfähigkeit von e2A von vitalem Interesse, muss diese Software doch all das bieten, was in diversen Literatur- und Kongressbeiträgen stets als die „Mehrwerte" einer elektronischen Akte präsentiert wird. Hierzu gehören bspw. die Volltextsuche, Filter-, Strukturierungs- und Annotationsmöglichkeiten. Gleichzeitig muss das Programm größtmögliche Stabilität und Performanz aufweisen und eine einfache, fast intuitive Bedienung – auch für computertechnische Laien – ermöglichen. Das alleine ist hinsichtlich der Programmierung keineswegs trivial. Im Übrigen zeigen die bisher gemachten Erfahrungen, dass ein bedeutender Vorteil der eAkte ihre ständige Verfügbarkeit ist; hieraus folgt, dass die Akzeptanz der elektronischen Akte wesentlich damit zusammenhängt, ob es gelingt, sie flächendeckend nicht nur am Arbeitsplatz, sondern auch über Telearbeitsplätze verfügbar zu machen.

IV. Einbeziehung der Praxis

Um die diesbezüglichen Anforderungen zu sammeln, haben das Justizministerium bzw. die IT-Stelle zahlreiche Beiräte eingerichtet. Neben den Gremien der IT-Stelle selbst – dem IT-Beirat, der aus den Chefpräsidenten besteht, und dem IT-Projektrat, der Versammlung der IT-Referenten – sind die Richter- und Staatsanwaltsvertretungen einschließlich der Frauen- und Schwerbehindertenbeauftragten im sog. Gremienbeirat vertreten. Die Praxisbeteiligung wird über sog. Fachbeiräten zu den einzelnen Softwaremodulen des e2-Verbunds erreicht und auch die Organisationsreferenten der Obergerichte befassen sich in einem Arbeitskreis mit eJustice-Themen. Hinzu kommen Arbeitsgruppen speziell zum elektronischen Rechtsverkehr und zum Scanning, die mit Vertretern der Gerichtsbarkeiten bestückt sind. Nun genügt das Gründen von Arbeitsgruppen alleine bekanntlich noch nicht, um eine tatsächlich brauchbare Software auf die Schreibtische zu bekommen. Es wird wichtig sein, genau den Fortgang der Softwareentwicklung zu beobachten und darüber zu wachen, dass die Anregungen aus den verschiedenen Arbeitsgruppen tatsächlich umgesetzt werden. Gleiches gilt für die Qualität und Ergonomie der zukünftig zu beschaffenden Hardware und die Zurverfügungstellung von Telearbeitsplätzen. Hier sind jeweils erst - andererseits vielleicht auch immerhin (verglichen mit anderen Bundesländern) - erste Schritte gemacht.

V. Fazit

Die praktische Bedeutung der elektronischen Kommunikation wird ab 2016 durch das beA sprunghaft zunehmen. Mit dem verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr ab 2020 wird sie endgültig zum unbestreitbaren Rückgrat der gerichtlichen Korrespondenz werden. Die oben zitierte Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts gehört dann ins Museum. Richterinnen und Richter tun gut daran, sich den daraus ergebenden Veränderungen konstruktiv zu stellen. Der elektronische Rechtsverkehr alleine verändert den juristischen Arbeitsplatz noch kaum; die Einführung der elektronischen Akte wird dagegen eine kleine Revolution. Den Kopf in den Sand zu stecken oder auf eine rechtzeitige Pensionierung zu hoffen, ist (jedenfalls für die Wenigsten) zielführend. Richtig und wichtig ist es, die Veränderung unserer Arbeitsplätze so zu begleiten und mitzugestalten, dass wir uns auch in Zeiten des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Gerichtsakte noch und wohlmöglich sogar effizienter auf unsere eigentlichen Aufgaben konzentrieren können. Die Beispiele aus der Sozialgerichtsbarkeit oder dem Landgericht Limburg zeigen, dass in der Digitalisierung Chancen für die gesamte hessische Justiz bestehen. Die elektronische Akte wird kommen; es liegt nicht nur am Justiz- und am Finanzminister, sondern auch an uns, wie gut sie wird!
Dr. Henning Müller, RLSG Darmstadt

Wegerich, Moderne Kriminalgesetzgebung: Produzent von Parteiverrat?

Besprechung

von Richter am LG Dr. Jochen Kirschbaum*

Rein statistisch betrachtet hat die Strafvorschrift des Parteiverrats (§ 356 StGB) in der forensischen Praxis kaum Bedeutung. Setzt man dies ins Verhältnis zur Gesamtkriminalität und zur Anwaltsdichte, scheint es sich bei dem Parteiverrat um ein Randproblem zu handeln.

Doch dieser Eindruck täuscht, wie die von Wegerich nun vorgelegte Analyse einiger besonders praxisrelevanter und aktueller Probleme zeigt. Tatsächlich scheinen die o. a. Befunde eher Ausdruck einer Unkenntnis des Straftatbestands oder doch zumindest einer wohlmeinenden Anwendung durch die Justiz gegenüber der anwaltlichen Kollegenschaft zu sein.

Die genannte Arbeit fragt danach, ob und wenn ja welche Strafbarkeitsrisiken für Verteidiger und Rechtsbeistände gem. § 356 StGB durch die Regelung der Verständigung im Strafverfahren (§ 257c StPO) und der Aufklärungshilfe (§ 46b StGB) geschaffen wurden. Ausgangspunkt ist folgende einfache und überzeugende Beobachtung: Das Strafprozessrecht verfolgt als ein ganz wesentliches Ziel, das Verfahren von Interessenkonflikten aller professionell Beteiligten freizuhalten, denn allein so erscheint der schwierige Weg zur Wahrheitsermittlung möglich. Man erkennt dies nicht nur an der statusrechtlichen Stellung des Verteidigers inklusive des Verbots der gemeinschaftlichen Verteidigung (§ 146 StPO), sondern auch an den existierenden Ausschlusstatbeständen für Richter. Gerade der objektiv-formelle Standpunkt, den das Gesetz im letzteren Bereich einnimmt, zeigt deutlich: Die StPO hält diesen Grundsatz sehr hoch: Gerichtspersonen sind nicht erst dann ausgeschlossen, wenn tatsächlich ein Interessenkonflikt besteht. Vielmehr genügt schon ein entsprechender Anschein bzw. das objektive Vorliegen eines der in §§ 22f. StPO genannten Verhältnisse.

Wegerich setzt nun dieses aus dem Prozessrecht entwickelte allgemeine Prinzip in Beziehung zum materiellen Recht des § 356 StGB. Hierbei werden gewisse Strukturanalogien deutlich: Denn auch im Rahmen des § 356 StGB findet sich u. a. als eine ganz wesentliche Voraussetzung des Tatbestandes, dass aufseiten des Rechtsbeistandes ein „Interessengegensatz“ bestehen muss. Die Feststellung und Bewertung dieses Interessengegensatzes ist für die „Pflichtwidrigkeit“ des „Dienens“ i.S. § 356 StGB von entscheidender Bedeutung. Wegerich zeigt mit umfassender Begründung, dass bei der Auslegung dieser Tatbestandsvoraussetzungen eine ähnliche Perspektive einzunehmen ist, wie in den o. a. prozessrechtlichen Fragestellungen: nämlich eine objektive („objektive Theorie“). So verstanden flankiert § 356 StGB durch seinen materiell-rechtlichen Schutzbereich in gewisser Weise das o. a. prozessuale Grundprinzip: Es schützt auch den Prozess vor bestimmten, für den Angeklagten naturgemäß besonders gefährlichen Interessenkonflikten des eigenen Verteidigers. Als Ausgangspunkt bleibt damit – trotz aller Selbstständigkeit von Prozessrecht und materiellem Recht – eine ursprünglich recht harmonische Einbettung des § 356 StGB in sein prozessrechtliches Umfeld.

In diese Konzeption hat der Gesetzgeber – so Wegerich weiter – mit den Bestimmungen zur Verständigung in Strafsachen (§ 257c StPO) und zur sog. „Kronzeugenregelung“ (§ 46b StGB) in erheblicher Weise eingriffen. Verteidigern und Rechtsbeiständen wird nun vom

(Verfahrens-)recht selbst eine teils beinahe janusköpfige Stellung zugewiesen. Sie arbeiten in den Fällen einer Verständigung und der Aufklärungshilfe gewissermaßen der Justiz bei der Aufklärung von Straftaten zu. Der Gesetzgeber selbst trägt deswegen durch das Programm der beiden Bestimmungen – systemwidrig – einen bunten Strauß an denkbaren Interessengegensätzen in den Strafprozess hinein.

Dies führt zu im Einzelfall derzeit nur schwer kalkulierbaren Strafbarkeitsrisiken für den Verteidiger und Rechtsbeistand. Denn – anders als man meinen könnte – ist die Staatsanwaltschaft im Verfahren der Verständigung gem. § 257c StGB durchaus „Partei" i.S. § 356 StGB, wie Wegerich ausführlich zeigt. Und auch das prozessual Erlaubte des Verständigungsverfahrens bewahrt keinesfalls vor einer Strafbarkeit. Denn auch die sukzessive Doppelvertretung mehrerer Mandanten ist prozessual erlaubt (§ 146 StPO) und kann gleichwohl in einer Vielzahl von Fällen zur Strafbarkeit des Anwalts führen. Die sich auf dieser Basis ergebenden Risiken werden im Anschluss anhand typischer Konstellationen (Falschberatung, der „geplatzte Deal" und die besonders gefährliche informelle Verständigung) praxisnah dargestellt und bewertet . In ähnlicher Weise handelt die Darstellung im Anschluss die Aufklärungshilfe gem. § 46b StGB ab. Hierbei erweisen sich besonders Doppelvertretungen für den Verteidiger und – dies ist ein weiteres wichtiges Ergebnis von Wegerich - den Zeugenbeistand als gefährlich. Als letzten Themenkomplex untersucht Wegerich die besonders heikle Einbindung von Rechtsbeiständen zur Aufdeckung betriebsinterner Straftaten im Bereich der Compliance. Die hier denkbaren Interessengegensätze zwischen dem mandatierenden Unternehmen und den oftmals ebenfalls durch den Rechtsbeistand „betreuten" Mitarbeitern bzw. zwischen Mutter- und Tochterkonzern sind komplex und vielgestaltig. Gerade eine möglichst effiziente Wahrnehmung der Mandanteninteressen birgt hier besondere Strafbarkeitsrisiken des Rechtsbeistandes .

Fazit: Die Arbeit ist äußerst lesenswert. Sie bietet einerseits einen gut verständlichen Überblick über das schwierige Recht des Parteiverrats. Andererseits sind gerade die dargestellten aktuellen Problembereiche von nicht zu unterschätzender Bedeutung im Alltag. Vermutlich wird jeder strafrechtliche Praktiker gleich mehrere Prozesssituationen in jüngerer Vergangenheit entdecken, in denen sich die Frage entsprechender Strafbarkeitsrisiken für Verteidiger oder Zeugenbeistand stellte.

OFFENBACH-POST

Donnerstag, 27. August 2015 | Amtliches Bekanntmachungsblatt für Stadt und Kreis Offenbach | Offenbacher Zeitung

Nr. 198 • D 5461 •B1 • € 1,40

Sause in Frankfurt

„25 Jahre Deutsche Einheit“ wird mit Staraufgebot gefeiert ➜ Rhein-Main Seite 6

Sensation bei WM

Frankfurterin Gesa Felicitas Krause holt Bronze über 3000 m Hindernis ➜ Sport Seite 8

Sauerei im Regal

Drogeriemarktkette macht gegen Preistricks mobil ➜ Wirtschaft Seite 13

WETTER

Heute 27° / 18° — Morgen 24° / 17

EIN-SPRUCH

„Wenn ich mir anschaue, was Leute im Internet über sich veröffentlichen, frage ich mich schon manchmal: Für wen mache ich das?“

Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) über den mitunter bedenkenlosen Umgang mit persönlichen Daten im Internet - und seine Bestrebungen, die Rechte von Verbrauchern im Netz zu schützen

www.op-online.de

Bahnhof des Jahres

➜ Bildergalerie: Ausblick auf die Wohnmesse in Frankfurt – Wald-Motive liegen im Trend.

➜ Bildergalerie: Der Bahnhof des Jahres 2015 befindet sich im hessischen Marburg.

OP in Sozialen Netzwerken
facebook.com/oponline.de
twitter.com/OP_online
plus.google.com/+offenbachpost
youtube.com/user/offenbachpost
instagram.com/op_online

Aug’ in Aug’ mit den Klein-Auheimer Wölfen

Dem Polarwolf Aug’ in Aug’ ohne störenden Zaun gegenüber stehen – diese Möglichkeit haben nun die Besucher des Wildparks Alte Fasanerie in Hanau-Klein-Auheim. Der Einbau einer 300 Kilogramm schweren Panzerglasscheibe in die massive Umzäunung des Geheges der Polarwölfe Ayla, Scott und Khan machte es möglich. Das zwei Meter hohe und drei Meter breite Glaselemente wurde mit Hilfe eines Krans in ein eigens hierfür gegossenes Betonbodenelement gehoben. Die Kosten von fast 10 000 Euro übernimmt der Wildpark-Förderverein. Offiziell eingeweiht wird das Projekt bei der nächsten Wolfsheulnacht, die morgen, 28. August, ab 19 Uhr stattfindet. Dann wird wieder „Wolfsmutter“ Dr. Marion Ebel mit ihren Wölfen heulen und viel Wissenswertes rund um das Rudel berichten. ▪ Foto: hoh

Überlastung der Justiz wird zur Gefahr

Hilferuf vom Richterverband in Hessen

Von Peter Schulte-Holtey

OFFENBACH ▪ Die Überlastung der Justiz wird spürbarer: Mögliche Straftäter müssen wegen zu langer Verfahren aus der U-Haft entlassen werden, Richter haben immer mehr Mühe - mit wenig Personal - Mammutprozesse zu meistern. Beim Hessischen Richterbund wächst die Besorgnis.

Hessens Justiz an der Belastungsgrenze: Daniel Saam, Landesvorsitzender des Richterbunds, ist sehr besorgt. Das macht er im Interview mit unserer Zeitung deutlich. Mehrere hundert Stellen sind nach seinen Angaben in Hessens Justiz seit 2003 weggefallen; zugleich werden die Verfahren immer komplexer. Saam verwundert es nicht, dass die Prozesse immer länger laufen - dass Bürger lange auf ein Urteil warten müssen. Er sieht auch die Gefahr, dass - wegen der zu langsam mahlenden Mühlen der Justiz - Beschuldigte aus der Haft entlassen werden müssen. In anderen Bundesländern passiert dies bereits immer häufiger. Das ergab eine Umfrage der Deutschen Presseagentur bei den Länder-Justizministerien. Von der rechtspolitischen Sprecherin der hessischen SPD-Landtagsfraktion Heike Hofmann wird die Misere als „ungeheuerlicher Vorgang“ bewertet. Nach Angaben des Richterbundes fehlen bundesweit 2 000 Richterstellen, um den Berg an Verfahren abzuarbeiten.

In Hessens Justiz ist seit Monaten hinter vorgehaltener Hand von „Notstand“ die Rede. Bei Computerdaten wächst die Menge, die ausgewertet werden muss, explosionsartig an. „Die von Ermittlungsbehörden in Verfahren wegen Kinderpornographie im Internet auszuwertenden Datenmengen bewegen sich mittlerweile im Bereich von Terabytes, was ohne Zuhilfenahme von externen Sachverständigen schon nicht mehr möglich erscheint“, berichtet Richter Saam.

➜ Hintergrund Seite 2

BÖRSE

DAX	9997,43	▼	-1,29 %
1 Dollar	0,8770 £	▲	+0,0079
1 Euro	1,1402 $	▼	-0,0096

KINO

Action-Thriller

Seit Jahren ist die Computerspielserie „Hitman“ um einen Auftragskiller höchst erfolgreich. Mit dem Thriller „Hitman: Agent 47“ geht es nun schon zum zweiten Mal auf die große Kinoleinwand. In der Titelrolle: „Homeland“-Star Rupert Friend.

➜ Seite 21

Merkel mit Buh-Rufen in Heidenau empfangen

Länder und Kommunen bekommen vom Bund mehr Geld für Flüchtlinge / Minister de Maiziere will härteres Ayslrecht

BERLIN/HEIDENAU ▪ Beim Besuch der Flüchtlingsunterkunft im sächsischen Heidenau ist Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) von etwa 200 Schaulustigen und aufgebrachten Bürgern mit Buh-Rufen empfangen worden. „Volksverräter“-Rufe ertönten, ein geworfenes Ei erreichte die Wagenkolonne allerdings nicht. Unter den Demonstranten befanden sich auch mehrere bekannte „Pegida“-Anhänger. Auf der nahen Bundesstraße vorbeifahrende Autos hupten, zu dieser Protestform war in den sozialen Netzwerken aufgerufen worden.

Merkel wie auch Bundespräsident Joachim Gauck, der ein Heim in Berlin besuchte, verurteilten Gewalt gegen Flüchtlinge als beschämend und forderten Solidarität mit den Hilfebedürftigen ein. „Es gibt keine Toleranz gegenüber denen, die die Würde anderer Menschen infrage stellen“, sagte Merkel in Heidenau, wo es am Wochenende zu rechtsextremen Ausschreitungen gekommen war. Gauck bezeichnete Ausländerfeinde als Hetzer, die das weltoffene Bild Deutschlands beschädigten. Laut „Bild-Zeitung“ planen die Koalitionsfraktionen am Mittwoch eine Sondersitzung des Bundestages, um über die Angriffe auf Asylbewerber zu sprechen.

Länder und Kommunen erhalten im laufenden Jahr eine Milliarde Euro vom Bund für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen. Das Bundeskabinett beschloss eine Verdopplung der bisher vorgesehenen Gelder, wie Regierungskreise mitteilten. Angesichts stark gestiegener Flüchtlingszahlen werden damit Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro, die bisher für 2016 eingeplant waren, bereits bis Jahresende ausgezahlt. Länder und Kommunen fordern über die gelder hinaus weitere Hilfen des Bundes.

Bundesinnenminister Thomas de Maiziere (CDU) will abgelehnte Asylbewerber künftig offenbar schneller abschieben. Nach Medienberichten fordert er Änderungen im Asylrecht, um die Zahl der Balkan-Flüchtlinge zu verringern. So sollen Flüchtlinge unter anderem künftig sechs statt drei Monate in den Erstaufnahmeeinrichtungen bleiben. Das Innenministerium fordert zudem, Kosovo, Montenegro und Albanien als sichere Herkunftsstaaten einzustufen.

Unterdessen bestätigte sich nach dem Feuer in einer geplanten Notunterkunft für Flüchtlinge im brandenburgischen Nauen der Verdacht auf vorsätzliche Brandstiftung. „Es handelt sich um einen gezielten Anschlag“, erklärte gestern der brandenburgische Innenminister Karl-Heinz Schröter (SPD). Die Ermittler hätten Spuren von Brandbeschleunigern festgestellt. ▪ dpa/afp/epd/kna

➜ Kommentar und Berichte Seite 2

Eltern wollen mehr Zeit für ihre Kinder

BERLIN ▪ Jeder dritte Vater in Deutschland hat nach eigener Einschätzung zu wenig Zeit für seine Kinder. Auch 19 Prozent der Mütter würden gerne mehr Zeit mit ihrem Nachwuchs verbringen. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie des Statistischen Bundesamtes, die gestern in Berlin vorgestellt wurde. Danach würde die Hälfte aller erwerbstätigen Väter lieber weniger Zeit mit dem Job verbringen. Das gleiche gilt für ein Viertel der Mütter. Familienministerin Manuela Schwesig (SPD), deren Haus die Untersuchung in Auftrag gegeben hatte, sieht sich durch die Ergebnisse bestätigt. Sie warb erneut für ihre Idee der Familienarbeitszeit, die eine 32-Stunden-Woche für junge Eltern bei vollem Lohnausgleich vorsieht. ▪ dpa

➜ Politik Seite 4

Training fürs Zirkusfest

95 Kinder und Jugendliche trainieren für das große Zirkusfest. Der Zirkus „ZappZarap“ hat sein Zelt auf dem Festplatz in Zellhausen aufgeschlagen. Täglich kommen die Ferienkinder, um mit ihren Teamern sowie zwei Zirkus-Pädagoginnen die Show einzustudieren. Mit dabei sind Seiltänzer, Magier, Clowns, Akrobaten, Fakire oder Feuerspucker. Die Premierenvorstellung findet am kommenden Freitag, 17 Uhr, statt, die zweite Show folgt am Samstag um 14 Uhr. ▪ F: Hampe

TV-Team bei Livesendung erschossen

RICHMOND ▪ Ein Ex-Kollege hat in den USA eine TV-Journalistin und einen Kameramann während eines Live-Interviews erschossen. Die 24-jährige Reporterin Alison Parker befragte für eine Morgensendung des lokalen Senders WDBJ in einem Einkaufszentrum im Staat Virginia eine Frau, als plötzlich Schüsse fielen. In einem Video des Vorfalls sind mindestens acht Schüsse zu hören. Auch der 27 Jahre alte Kameramann Adam Ward wurde tödlich getroffen, die interviewte Frau erlitt Verletzungen. Nach einer groß angelegten Verfolgungsjagd wurde ein 41-Jähriger gefasst. Er war vor einiger Zeit von WDBJ gefeuert worden. Der Mann erlag später Schussverletzungen, die er sich vor seiner Festnahme zugefügt hatte. ▪ dpa/afp

➜ Panorama Seite 18

ANZEIGE

Fernsehprogramm: Seite 22
Freizeit-Tipps: Seite 23
Lotto/Keno-Zahlen: Seite 6

Pressehaus Bintz-Verlag GmbH & Co.KG
63002 Offenbach
Postfach 100263
Zentrale: ☎ 069 85008-0
Anzeigen: ☎ 069 85008-8
Abonnement: ☎ 069 85008-5
Fax -499

4 190546 101401 40035

Mühlen der Justiz mahlen zu langsam

Überlastung wird spürbarer

OFFENBACH • Zu viel Beweismaterial, zu wenig Personal: Weil die Justiz bei der Aufklärung von Straftaten zu langsam ist, kommen mutmaßliche Straftäter aus der U-Haft frei. Und zwar nicht nur in Einzelfällen.

Die deutsche Justiz scheitert immer wieder daran, mutmaßlichen Kriminellen fristgerecht den Prozess zu machen. Verdächtige müssen wegen zu langsamer Arbeit von Ermittlungsbehörden und Gerichten auf freien Fuß gesetzt werden. Nachdem jüngst zwei – inzwischen rechtskräftig verurteilte – Totschläger in Hamburg ein erstes Urteil gegen sie anfochten, wurden sie wegen überlanger Verfahrensdauer auf freien Fuß gesetzt. Regierung und Justiz in Hamburg brachte das in Erklärungsnot. Solche Fälle sind in Deutschland keine Seltenheit, wie eine Umfrage in den Ländern ergab. Die häufigsten Gründe: Einerseits dauern die Ermittlungen zu lange, bis es überhaupt zu einem Prozess kommt. Andererseits können sich die Prozesse durch die Menge an Beweismaterial zu sehr in die Länge ziehen. Durch Auswertung von DNA, Überwachungskameras oder Handys werden auch mehr Sachverständige benötigt, zusätzliche Prozesstage müssen angesetzt werden. „Das ist für den Ermittlungserfolg ein Segen, aber für die zeitliche Belastung der Hauptverhandlungen ein Fluch", sagt der Strafrechtsexperte des Deutschen Richterbunds (DRB), Stefan Caspari.

Eine Ursache für derartige Verzögerungen sieht der DRB in dem nach seiner Einschätzung eklatanten Personalmangel bei Richtern und Staatsanwälten. „Die schlichte Arbeitsüberlastung ermöglicht es manchmal nicht, Fälle fristgerecht abzuschließen", sagt Caspari.

Für Anordnung von U-Haft gelten zeitliche Beschränkungen. Betroffene gelten juristisch bis zu ihrer Verurteilung als unschuldig. Wenn mutmaßliche Straftäter vor ihrem Prozess länger hinter Gittern bleiben sollen, muss das ein Richter in regelmäßigen Abständen anordnen und neu begründen. Häufig fehle wegen der Überlastung dazu die Zeit, so dass Fristen verstreichen und in Einzelfällen eine Freilassung nötig werde, erklärt Caspari.

Von 2003 bis 2014 sind allein in Baden-Württemberg nach Angaben des Justizministeriums aus diesem Grund insgesamt 82 Menschen aus der U-Haft entlassen worden. Im vergangenen Jahr betraf das drei Gefangene in U-Haft.

In Nordrhein-Westfalen wurden nach Angaben des Justizministeriums 2014 vier Fälle bekannt, in diesem Jahr waren es bislang drei. In Berlin wurden 2014 drei Haftbefehle aufgehoben.

In Hessen musste in diesem Jahr erst eine Person wegen „unzureichender Verfahrensförderung" (so das Justizministerium in Wiesbaden) aus der U-Haft entlassen werden. Die rechtspolitische Sprecherin der SPD-Landtagsfraktion, Heike Hofmann, fordert aber weitere Informationen über die Lage in Hessens Gerichten und Staatsanwaltschaften. Es sei seit langem bekannt, dass die Arbeitsbelastung in der Justiz sehr hoch sei, dadurch entstünden Engpässe bei den Gerichten. „Wir brauchen dringend Aufklärung, wie die Situation in Hessen ist", so die SPD-Politikerin. • psh/dpa

Die Justiz scheitert immer wieder daran, mutmaßlichen Kriminellen fristgerecht den Prozess zu machen.

Mutmaßliche Kriminelle werden in Deutschland immer wieder wegen zu langen Ermittlungen oder Versäumnissen von Behörden aus der Untersuchungshaft entlassen. Die Gerichte sind überlastet, Verfahren ziehen sich immer weiter in die Länge. Im Bundesdurchschnitt dauert nach den aktuellsten Zahlen des Statistischen Bundesamtes ein Strafprozess bei einem Landgericht 6,6 Monate. • Foto: dpa

„Mehrere hundert Stellen gestrichen"

Besorgnis in Gerichten / Daniel Saam, Landesvorsitzender des Hessischen Richterbunds, schlägt Alarm

OFFENBACH • Berichte, die ein schlimmes Bild auch von Hessens Justiz zeichnen, häufen sich. Ist die personelle Ausstattung tatsächlich völlig unzureichend, mit welchen Problemen kämpfen die Richter? Unser Redaktionsmitglied Peter Schulte-Holtey fragte bei Dr. Daniel Saam nach. Er ist Landesvorsitzender des Richterbunds und Richter in Frankfurt:

Immer häufiger ist in Hessens Gerichten und Staatsanwaltschaften von „Mangelverwaltung" die Rede. Stimmt das?

Wie in anderen Bundesländern wird die Personalsituation auch bei hessischen Staatsanwaltschaften und Gerichten immer schwieriger. Seit vielen Jahren betreiben auch hessische Landesregierungen erhebliche Personaleinsparmaßnahmen. Seit 2003 sind in der Justiz mehrere hundert Stellen - auch und besonders im Bereich der Geschäftsstellen - gestrichen worden. Zeitgleich hat die Komplexität von Ermittlungs- und Gerichtsverfahren - zum Beispiel im Bereich der Internet- oder Wirtschaftskriminalität - immer weiter und schneller zugenommen. Diese Situation führt dazu, dass immer weniger Personal immer komplexere und umfangreichere Verfahren bearbeiten muss, was nicht ohne Folge bleiben kann und sich u.a. auch auf die Verfahrenslaufzeiten auswirkt.

Woran wird die zunehmend knappere Personaldecke noch spürbar?

Wenn in beinahe allen Justizbereichen die Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anhand der im Auftrag der Länder errechneten Personalbedarfsbemessungsgrundlage „Pebb§y" über 100-Prozent liegt, können Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nur dann gezielt dort eingesetzt werden, wo gerade erhöhter Personalbedarf besteht, wenn man gleichzeitig woanders Löcher reißt.

Außerdem stellt der schiere Umfang vieler Verfahren die Staatsanwaltschaften und Gerichte vor große Herausforderungen ...

Das stimmt! Aufgrund der zunehmenden Komplexität von Verfahren sind neben Zivil- auch Strafkammern an Landgerichten zudem immer öfter mit Verfahren von beträchtlichem Umfang konfrontiert. Diese müssen sie neben, bzw. wenn gegen Beschuldigte Untersuchungshaft angeordnet ist, vor anderen der Kammer zugewiesenen Verfahren verhandeln. So umfasst alleine die Anklageschrift in der Strafsache gegen die „S&K-Unternehmensgruppe", die vor einer Kammer des Frankfurter Landgerichts verhandelt wird, 3 150 Seiten. Die Verfahrensakten bestehen aus über 1 000 Bänden. Ein anderes Beispiel sind auszuwertende Datenmengen im Bereich der Internetkriminalität. Die von Ermittlungsbehörden in Verfahren wegen Kinderpornographie im Internet auszuwertenden Datenmengen bewegen sich mittlerweile im Bereich von Terabytes, was ohne Zuhilfenahme von externen Sachverständigen schon nicht mehr möglich erscheint.

Dr. Daniel Saam: „Die Komplexität von Ermittlungs- und Gerichtsverfahren nimmt zu."

Wie gefährlich ist die Entwicklung?

Wir sind besorgt. Denn vor diesem Hintergrund besteht auch für Hessen die nicht zu unterschätzende Gefahr, dass zukünftig auch Strafverfahren wegen einer zu geringen Personalausstattung zu lange dauern und deswegen Beschuldigte aus der Untersuchungshaft entlassen werden müssen.

Noch eine Frage zum Richterberuf: Gibt es denn in Hessen ausreichend Nachwuchs, welche Rolle spielt das Richter-Einkommen?

Eine einfache Antwort auf diese Frage gibt es nicht. Fakt ist, dass es in Hessen immer noch ausreichend qualifizierte Bewerber und vor allem Bewerberinnen gibt. Gleichzeitig ist die Richterbesoldung von Gehältern, die für vergleichbar qualifizierte Juristen in der Privatwirtschaft gezahlt werden, weit entfernt und dürfte sich in Zukunft noch weiter entfernen. Welche Rolle diese Entwicklung zum Beispiel dafür spielt, dass der verantwortungsvolle Richter- oder Staatsanwaltsberuf jedenfalls unter männlichen Bewerbern in Hessen bereits heute an Attraktivität verliert, lässt sich kaum allgemein beantworten. Tatsache ist aber, dass obwohl etwa die Hälfte der besten Absolventen männlich ist, sich nur noch eine Minderheit von ihnen für den Justizdienst entscheiden. Die Besoldungssituation dürfte eine Ursache dafür sein.

Facebooks Problem mit Hetze gegen Flüchtlinge

Rechtsextreme und Rassisten nutzen Netzwerk für üble Attacken / User können solche Beiträge melden, aber nicht alles wird gelöscht

Von Benedikt Wenck

BERLIN • Inmitten der Eskalation rechter Gewalt in Heidenau und anderen Städten füllen sich auch viele Facebook-Seiten mit Hetze gegen Flüchtlinge. Die Kommentare kann man dem Online-Netzwerk melden, aber nicht immer werden sie auch gelöscht. „In 2 Tagen soll diese ASSI-LANTEN Heuschreckenplage hier einfallen!", kommentiert ein Nutzer auf der Facebook-Seite „Bürgerinitiative Heidenau". Ein weiterer fügt hinzu: „Solange die Links/Grünen Gutmenschen dumm quatschen was die Politik nennen passiert Garnichts ausser das wir zum Beispiel mit dem Abschaum Afrikas zugemüllt werden!" Die Seite, die 500 Facebook-Nutzern „gefällt", kommt im Vergleich dazu zurückhaltend daher. ... für einsetzen, dass die Heidenauer eine Möglichkeit bekommen, ihren begründeten Protest friedlich zum Ausdruck bringen zu können".

Hassbotschaften sind auf Facebook offiziell verboten – das steht in den „Gemeinschaftsrichtlinien", die sich das soziale Netzwerk selbst gegeben hat. „Facebook entfernt sämtliche Hassbotschaften, das heißt Inhalte, die Personen aufgrund der folgenden Eigenschaften direkt angreifen: Rasse, Ethnizität, nationale Herkunft, religiöse Zugehörigkeit, sexuelle Orientierung, Geschlecht beziehungsweise geschlechtliche Identität oder schwere Behinderungen oder Krankheiten", heißt es in dem Regelwerk.

US-Konzern eiert um eigene Richtlinien herum

Volksverhetzende Beiträge können zudem auch strafrechtliche Folgen haben. Ein 34-jähriger Berliner ist jüngst zu einer Geldstrafe von 4800 Euro wegen Hetze auf Facebook verurteilt worden. Er hatte bei einer Diskussion um ein Flüchtlingsheim in Berlin-Köpenick Erschießungen und Gaskammern gefordert. Auch in anderen Teilen Deutschlands nimmt die Polizei Ermittlungen auf, es gibt Urteile mit Geldstrafen.

Trotzdem finden sich auf Facebook viele Seiten, die sich „Bürgerschutz" oder „Bürgerinitiative" nennen, kombiniert mit dem Namen einer Stadt oder Kleinstadt, und Stimmung gegen Asylbewerberheime machen. Die Kommentare darauf wimmeln dabei von Begriffen wie „Schmarotzer", „Bananenpflücker", „Drecksgesindel" oder „Asylantenpack".

Wie kann es sein, dass hetzerische Aufrufe bei Facebook online bleiben? „Facebook ist in hohem Grad selbstreguliert. Das bedeutet, dass Nutzer Inhalte melden können, die sie als bedenklich oder anstößig empfinden", so eine Facebook-Sprecherin. Neben jedem Bild und jeder Meinungsäußerung können Nutzer auf einen Button klicken und den Inhalt melden. „Jede Meldung wird vom Community Operations Team geprüft, das für diese Aufgabe ausgebildet ist und weltweit täglich rund um die Uhr arbeitet." Jede Woche würden hunderttausende dieser Meldungen bearbeitet. Verstoße ein Eintrag gegen die Gemeinschaftsrichtlinien, werde er gelöscht und unter Umständen auch der entsprechende Nutzer blockiert.

In einem konkreten Fall sieht das so aus: Die Facebook-Seite „Flöha Sagt Nein Zum Heim" öffnet mit dem Statement: „Viel Leid in der Heimat, doch Asyl wird hervorgehoben und finanziert!" Knapp 1800 Nutzern gefällt diese Seite, einer davon kommentiert: „Sind ja alles ‚arme traumatisierte Flüchtlinge'. Anpacken, zusammendreschen und dann an einem Seil um den Hals aus Deutschland rauszerren. Sachsen bleibt Deutsch – und Deutschland auch." Vom Facebook-Team kommt zu diesem Kommentar nach etwa einem Tag Bearbeitung die Antwort, er verstoße nicht gegen die Gemeinschaftsrichtlinien.

Dem Chefredakteur des Medienmagazins DWDL.de, Thomas Lückerath, passiert genau so etwas zu oft, wenn es um fremdenfeindliche Hetze geht. „Da gibt es in der Theorie ein gutes System, das funktioniert nur leider nicht, weil all diese Beiträge, die ich gemeldet habe, angeblich mit den Gemeinschaftsstandards von Facebook vereinbar sind", kritisiert Lückerath.

Berliner zu Geldstrafe von 4800 Euro verurteilt

Auch andere Netzaktivisten, Blogger und Journalisten prangern das Vorgehen des amerikanischen Unternehmens an. Anfang August machte Lückerath seinem Ärger über einen Artikel Luft. „Schockierenderweise entspricht fast alles, was man meldet, diesen Standards, was die Frage aufwirft, wie gründlich Facebook das überprüft und wie verantwortungsvoll es mit seiner Community umgeht", bemängelt der Medienschaffende.

„Inhaltliche Richtlinien aufzustellen, die es mehr als einer Milliarde Menschen erlauben, sich Ausdruck zu verschaffen und gleichzeitig die Rechte und Gefühle anderer Menschen zu respektieren, ist eine permanente Herausforderung", äußert sich dazu die Sprecherin von Facebook. Zu konkreten Fällen indes sagt das Online-Netzwerk mit rund eineinhalb Milliarden Mitgliedern auf der ganzen Welt nichts. Facebook selbst ist als Plattform-Betreiber geschützt und kann nicht für jede Äußerung eines Nutzers verantwortlich gemacht werden. • dpa

➔ Anm. d. Red.: Die Rechtschreibung der Facebook-Kommentare wurde nicht korrigiert.

RICHTER SIND DOCH AUCH (NUR) MENSCHEN

Vor vierzig Jahren gab es für den jungen Juristen, der in den Staatsdienst strebte, weil er sich lieber alimentieren lassen wollte, als freiberuflich gute Kohle zu machen, die Wahl: Richter oder nur Staatsanwalt. In der Regel war die Entscheidung endgültig. Nur wenige Staatsanwälte wechselten damals in Hessen zur Richterschaft. Umgekehrt erst recht nicht. So ist es vielleicht zu verstehen, dass sich seinerzeit zwischen Richtern und Staatsanwälten eine Art Hassliebe entwickelte. Diese Konstellation gab es allerdings nur unter jüngeren Kollegen. Junge Staatsanwälte begegneten älteren Richtern mit Respekt. Ja, so war das damals. Allerdings, wenn wir Strafverfolger unter uns waren, dominierten in bierseliger Runde auch Respektlosigkeiten. Da wurde gelästert und gewitzelt, weil es unter den Schöffenrichtern – wir hatten bis zum Rechtspflegeentlastungsgesetz nach der Wende mit Strafrichtern (damals Einzelrichter genannt) wenig zu tun – auch einige sehr kauzige Typen gab.

Nicht nur die bekannte ZDF-Sendereihe „Königlich-Bayerisches Amtsgericht“ aus den 70er Jahren konnte Lacher erzeugen. Auch die hessische Richterschaft hatte ihre Originale. So kann ich mich an verschiedene Schöffenrichter erinnern, die wegen ihrer Eigenarten heute in einer Zeit, die eher von Richterinnen geprägt ist, nur schwer vorstellbar wären. Der „Kölsche Jung“ war ein betagter Richter, der zwar spät, aber dafür sehr lukrativ, geheiratet hatte, und zwar eine Witwe, die ein berühmtes und florierendes Beerdigungsinstitut leitete. Mithin war er nicht nur als Richter, sondern auch – nicht unwichtig – finanziell völlig unabhängig. Oder ein anderer Kollege, von uns Staatsanwälten nur „Buster Keaton“ genannt, weil man ihn nie lachen oder nur lächeln sah. Ein weiterer Schöffenrichter hatte es aufgrund seiner humorvollen („U-Haft schafft Rechtskraft“) und vor allem schneidigen Verhandlungsführung („Wer laufen kann, kann auch sitzen“) geschafft, dass an seinen Sitzungstagen mittwochs und freitags der Saal immer gut gefüllt war. Diese Öffentlichkeit wurde allgemein als seine Fangemeinde bezeichnet. Ein Richterkollege, späterer Vorsitzender einer Strafkammer, gezeichnet von einer Gesichtsverletzung aus dem Weltkrieg, hatte einmal nach Beratung mit seinen Schöffen das Urteil verkündet und in der knappen mündlichen Begründung keinen Zweifel offen gelassen, dass es das Urteil der Schöffen gewesen sei.

Unter Kollegen wurde vor vielen Jahren in geselliger Runde immer wieder einmal von einem Richter erzählt, der ein Unikum gewesen sein soll. Und die Erzählungen klangen sämtlich wenig glaubhaft, auf jeden Fall wurde viel gelacht. Es ging um einen Kollegen aus Frankfurt am Main, der allerdings in Hanau Recht sprach. Die erzählten Ereignisse lagen bereits Jahre zurück. Der Richter war schon lange Jahre pensioniert. Keiner der Erzähler wusste, wo er abgeblieben war, viele hielten ihn für tot.

Eines Tages kam ich in eine Apotheke, wo man mich und meinen Beruf kannte, und der Apotheker bediente gerade einen älteren Herrn. Der war von schmächtigem Wuchs und fiel auf wegen seiner hohen Stimme. Er erzählte laut und im gesamten Verkaufsraum wahrnehmbar von seinen Tagesplänen, dass er nämlich jetzt auf die Zeil ginge, um nach den jungen Mädchen mit den kurzen Röcken Ausschau zu halten. Dabei schien er quietschvergnügt und unterbrach seine näheren Ausführungen zu seinem Vorhaben durch ein herzhaftes heiseres Lachen.

Als der Apotheker mich erkannte, lachte er ebenfalls und stellte mir einen „Kollegen“ vor. Der Kollege bekam diesen Versuch, eine neue Bekanntschaft zwischen einem Amtsgerichtsrat a. D. und einem jungen Staatsanwalt zu vermitteln, überhaupt nicht mit, sondern erzählte weiter von seinen beabsichtigten

Vergnügungen auf der Zeil. Es dauerte eine Weile, bis ich begriff, wen ich da per Zufall getroffen hatte: den in vielen Anekdoten belächelten Amtsrichter Kuhl. * Name geändert.

Kollege Kuhl fuhr jeden Morgen mit der Deutschen Bundesbahn, die es damals in den 60er Jahren noch gab, vom Ostbahnhof nach Hanau. Er war auf dem Bahnsteig bekannt, zumal seine Anwesenheit tagtäglich zur gleichen Zeit stets für gute Unterhaltung sorgte. Weniger amüsiert waren einige Berufskollegen, die im Ostend wohnten und ebenfalls auf den Zug warteten. Sie wurden dann mit der durchdringend hohen Stimme angesprochen, wobei die gesamte Unterhaltung keineswegs auf Zimmer- und Bahnsteiglautstärke geführt wurde. Einmal soll er, umgeben von einer fremden Menschenmenge, laut fistelnd einen Kollegen gefragt haben, ob dieser denn den Kollegen Soundso kenne und ob er überhaupt wisse, was mit dem los sei. Das sehe man doch deutlich, wie der redet, wie der geht und so weiter. „Der ist doch schwul!" Wohl gemerkt: Während der Kanzlerschaft von Konrad Adenauer und selbst noch einige Jahre danach stand im Strafgesetzbuch der § 175 mit der Überschrift „Unzucht zwischen Männern", die mit Gefängnis bestraft wurde.

Bei einer Testamentseröffnung, die damals noch in die amtsrichterliche Zuständigkeit fiel, war Richter Kuhl an diesem Tage etwas misslaunig, zumal alles wohl nicht in seinem Sinne klappte. Er rief die Beteiligten nach der Namensliste des Vorgangs auf. Die Zurufe der Erschienenen waren nicht vollständig. Aus der Akte las Kuhl einen Namen vor, worauf ihm nicht mit „hier" oder so ähnlich geantwortet wurde. Kuhl wurde noch unwirscher, sodass er nicht auf die betroffenen Gesichter sämtlicher Anwesenden achtete. Er rief nochmals den Namen auf. Nach einer kurzen Pause wurde er durch die Protokollführerin kleinlaut aufgeklärt, dass er den Erblasser aufgerufen habe. Die Reaktion Kuhls scheint verbürgt: „Das ist mir vollkommen egal. Wenn ich jemanden vorlade, dann hat derjenige auch zu erscheinen!"

Es musste den Richter Kuhl dann noch einmal ganz gewaltig getroffen haben, als er, der seit Jahren amtierende und geborene Zivilrichter, in einer Strafsache aushelfen und als gesetzlicher Richter verhandeln musste. Es ging um den „Hasenfall". Ein Stallhase war aus demselben entwendet worden und drei Nachbarn standen im Verdacht und schließlich als Angeklagte vor dem Amtsgericht. Alle drei waren mit ihren Verteidigern erschienen und bestritten auf das Lebhafteste, etwas mit dem entwendeten Stallhasen zu tun zu haben. Die gehörten Zeugen verwirrten mehr als sie Klarheit verschaffen konnten. Richter Kuhl verwies immer wieder auf den Anklagesatz. Den gemeinschaftlichen Diebstahl durch die drei Angeklagten habe sich der Staatsanwalt doch nicht aus den Fingern gesogen. Die drei Anwälte verwiesen auf die dürftige Beweislage. So ging es hin und her.

Es war inzwischen Nachmittag und für den Amtsrichter Kuhl ziemlich spät geworden. Er wurde unleidig und forderte den Staatsanwalt und die Verteidiger zu kurzen Plädoyers auf und verkürzte das letzte Wort der drei Angeklagten durch eigene Ausführungen. Bevor alle Prozessbeteiligten den Saal verlassen hatten, rief er nach dem Sitzungswachtmeister, dem er laut erklärte, er habe bislang kein Urteil in einem Strafverfahren gegen drei Angeklagte verkündet. Er benötige als Vorlage für seine Entscheidung eine Akte aus dem Archiv, und zwar gegen mehrere Angeklagte, am besten drei. Und ganz wichtig: Alle drei müssten auch alle verurteilt worden sein.

Über Staatsanwälte habe ich keine solchen Geschichten gehört. Darum bin ich sicher, es gibt keine. Wenn doch, sind sie bestimmt erlogen. Dass man einen Staatsanwalt der 70er und 80er Jahre „Django" nannte, nur weil er stets bewaffnet war, ist boshaft gewesen: Es gibt nämlich keinen Beweis, dass er jemals einen Mitmenschen erschossen hätte.

Peter Köhler (Porno-Köhler),

Oberstaatsanwalt a. D.

SATZUNG

des Landesverbandes Hessen im Deutschen Richterbund - Fassung vom 6. Oktober 1995

§ 1

Der Verband trägt den Namen „Deutscher Richterbund (Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) Landesverband Hessen". Er ist auf Landesebene Spitzenorganisaton zur Vertretung der Interessen der Richter und Staatsanwälte in der Öffentlichkeit, bei den Behörden und vor dem Parlament und gliedert sich seinerseits in Bezirksgruppen und Fachgruppen.

§ 2

Aufgabe des Verbandes ist insbesondere die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit, die Wahrung des Legalitätsprinzips, die Förderung der Gesetzgebung und Rechtspflege und die wissenschaftliche und praktische Fortbildung seiner Mitglieder.

§ 3

Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 4

(1) Mitglied kann jeder Volljurist werden, der in Hessen richterliche oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrnimmt oder als früherer Richter oder Staatsanwalt im Ruhestand lebt.
(2) Die Mitgliedschaft können auch die in den §§ 109-111 des Deutschen Richtergesetzes bezeichneten Richter erwerben, wenn sie die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen.
(3) Die Mitgliedschaft kann mit Zustimmung des Landesvorstandes bei Übertritt in ein anderes Amt im öffentlichen Dienst beibehalten werden.

§ 5

(1) Die Mitgliedschaft erlischt
1. mit dem Fortfall der Voraussetzungen, unter denen sie erworben werden konnte (§ 4),
2. durch Austritt, der mit Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden kann,
3. durch Ausschluß.
(2) Der Ausschluß kann vom Vorstand des Verbandes aus wichtigem Grund beschlossen werden. Gegen diesen Beschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet

§ 6

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

(1) Die Leitung des Verbandes obliegt dem Vorstand.
(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenführer, den Bezirksgruppenvorsitzenden, den Fachgruppenvorsitzenden, den auf Vorschlag des Verbandes gewählten Mitgliedern des Vorstandes des Deutschen Richterbundes und weiteren von der Versammlung gewählten Mitgliedern, darunter mindestens einem Richter auf Probe zum Zeitpunkt seiner Wahl. Die Bezirksgruppenvorsitzenden, die Fachgruppenvorsitzenden und die weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder können sich in den Sitzungen vertreten lassen. Zur Wahl in den Vorstand des Deutschen Richterbundes vorgeschlagen werden soll in erster Linie der jeweilige Vorsitzende des Landesverbandes.
(3) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes sowie zu seiner Vertretung nach außen bilden der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassenführer den geschäftsführenden Vorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann den Verband allein vertreten.
(4) Der geschäftsführende Vorstand sowie die weiteren Mitglieder (Abs. 2, S. 1 a.E.) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt
(5) Die Verbandsmitglieder in jedem Landgerichtsbezirk bilden Bezirksgruppen. Die Verbandsmitglieder aus den besonderen Gerichtszweigen können sich zu Fachgruppen zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung jeder Bezirksgruppe wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Bezirksgruppenvorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muß. Im übrigen gelten für die Organe der Bezirksgruppen die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß.

§ 8

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder.
(2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

Die Mitgliederversammlung tritt zusammen:
1. jährlich wenigstens einmal, spätestens bis zum 1. November,
2. wenn 114 der Mitglieder es beantragen,
3. wenn der Vorstand es für angezeigt erachtet.

§ 10

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(2) Zur Abänderung der Satzung und Auflösung des Verbandes ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
(3) Jedes Mitglied kann sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

§ 11

Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in eine vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 12

Bei Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung über das Verbandsvermögen.

Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – Landesverband Hessen

und zur Bezirksgruppe …….., mit Wirkung vom .....

Name:..... Vorname:..... geb.:.....

Amtsbezeichnung:..... Dienstort:.....

Richterin/Richter auf Probe bitte Einstellungsdatum angeben:……

Privatanschrift:

(Straße)…….....

(PLZ, Ort).....

(Email)…….....

....., den..... Unterschrift:.....

In die Übermittlung bzw. Speicherung meiner Anschrift zum Zwecke der Erfassung der Mitglieder des Deutschen Richterbundes durch die Bezirksgruppe, den Landesverband und den Bundesverband willige ich in entsprechender Anwendung von § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 9 BDSG ein.

....., den..... Unterschrift:.....

Einzugsermächtigung

Name:..... Vorname:.....

Ort:..... Straße:.....

Ich ermächtige den Deutschen Richterbund Landesverband Hessen, meinen Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 140,00 € von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

IBAN:..... BIC:.....

Name des Instituts.....Name des Kontoinhabers: .....

Mir ist bekannt, dass über die Möglichkeit hinaus, der Abbuchung binnen 6 Wochen zu widersprechen, der Deutsche Richterbund im laufenden Jahr abgebuchte Beträge auf Anforderung erstattet, ohne dass eine Begründung für die Anforderung gegeben werden muss. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

....., den..... Unterschrift:.....

Deutscher Richterbund - Landesverband Hessen:
Vorsitzender: RiAG Dr. Daniel Saam, mail: daniel.saam@richterbund-hessen.de
Stellv. Vorsitzende: Ri'inAG Constanze Zanner, mail: constanze.zanner@richterbund-hessen.de
Zweite stellv. Vorsitzende LOStA a. D. Dr. Ursula Goedel, mail: dr-goedel@t-online.de